

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Band:** - (1890)

**Rubrik:** Beilagen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Beilagen

zum

Tagblatt des Großen Rathes

des

Kantons Bern.

---

1890.



---

Bern.

Buchdruckerei Suter & Lierow, Waifenhausstraße.





# Vortrag und Antrag

## der Direktion der Landwirthschaft

an den

Regierungsrath zu Händen des Großen Raths,

betreffend

**Streichung der §§ 11 und 13 im Gesetz vom 14. Dezember 1865**

über die

**landwirthschaftliche Schule auf der Rütli.**

Februar 1890.

Herr Präsident,  
Meine Herren!

Aus den jeweiligen Jahresberichten des Schweizerischen Landwirthschaftsdepartements über seine Geschäftsführung, sowie aus den bundesrätlichen Budget-Botschaften ist seit Jahren zu entnehmen, daß die verschiedenen kantonalen, der landwirthschaftlichen Ausbildung dienenden Anstalten in sehr ungleicher Weise vom Bunde subventionirt werden. So haben beispielsweise, laut Departementsbericht für das Jahr 1888, im selben Jahre an solchen Subventionen bezogen:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. die zürcherische landwirthschaftliche Schule Strickhof . . . . . | Fr. 10,392. 37   |
| 2. die bernische landwirthschaftliche Schule Rütli . . . . .        | " 4,322. 40      |
| 3. die neuenburgische landwirthschaftliche Schule Cernier . . . . . | " 16,382. 81 und |
| 4. die genferische Gartenbauerschule Chatelaine . . . . .           | " 10,420. 65     |

Nach der Budget-Botschaft für das Jahr 1890 sind vorgesehen:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. für die Schule im Strickhof . . . . .        | Fr. 9,768. —    |
| 2. " " " auf der Rütli . . . . .                | " 6,000. —      |
| 3. " " " in Cernier . . . . .                   | " 17,755. — und |
| 4. " " " Gartenbauerschule Chatelaine . . . . . | " 6,170. —      |
- (Letztere war im Jahr 1889 noch mit Fr. 9825 dotirt.)

Aus dieser Zusammenstellung erhellt, daß die bernische Schule Rütli, obwohl die größte, mit der zahlreichsten Schülerzahl versehene Anstalt in ganz stiefmütterlicher Weise mit Bundesbeiträgen dotirt ist; ja selbst die bloß einige Wintermonate Theorie treibenden, sogenannten Winterschulen Sursee, Brugg und Lausanne erfreuen sich ebenfalls einer größern Begünstigung, als die große theoretisch-praktische Anstalt Rütli, indem dieselben für 1889 mit folgenden Budgetkrediten bedacht waren:

- |                                     |                |
|-------------------------------------|----------------|
| 1. Sursee mit 25 Schülern . . . . . | Fr. 3,900. —   |
| 2. Brugg mit 18 " . . . . .         | " 4,500. — und |
| 3. Lausanne mit 46 " . . . . .      | " 5,400. —     |

Forschet man dem Grund dieser sehr stoßenden Ungleichheit nach, so liegt derselbe darin, daß die Bundesgesetzgebung zu Gunsten landwirthschaftlicher Anstalten erst im Jahre 1884 in's Leben getreten ist, daher die gesetzlichen Vorschriften der schon anno 1859 eingerichteten Schule Rütli den besagten Bundesbestimmungen nicht durchweg konform sind und dadurch dieselbe gegenüber den seit 1884 etablirten gleichartigen Anstalten in solch fühlbarem Nachtheil bleibt.

Hauptsächlich aus dem letztern Grunde haben denn auch die Anstaltsbehörden der Schule Rütli die Revision des Gesetzes vom Dezember 1865 an die Hand genommen und in Verbindung mit den obersten Staatsbehörden ein neues, den Bundesvorschriften entsprechendes Gesetzesprojekt aufgestellt, das aber im Oktober 1886 die Volksgenehmigung leider nicht erhielt.

Obwohl diese schwerbegreifliche Ablehnung etwas abkühlend wirken mußte, behielten gleichwohl die zuständigen und zunächst beteiligten Anstaltsbehörden diese Frage, mit Rücksicht auf die anzustrebende Gleichstellung mit den jüngeren Anstalten bezüglich der Bundessubvention stetsfort im Auge. Wenn trotzdem bis jetzt die fragliche Gesetzesrevision nicht mit allem Nachdruck betrieben wurde, so liegt der hauptsächlichste Grund darin, daß mittlerweile die landwirtschaftliche Anstalt Rütli sowohl durch eine Molkereischule als eine bakteriologische Abtheilung an ihrer chemischen Versuchstation erweitert wurde, und daß gleichzeitig in den eidgenössischen Räten die Errichtung einer Schweizerischen Centralstelle für Milchwirtschaft, mit guter Aussicht auf Erfolg, in Anregung kam, welche mit Rücksicht auf die hervorragenden milchwirtschaftlichen Bestrebungen und Verhältnisse des Kantons Bern, wie zu hoffen steht, ihren Platz hier erhalten dürfte. Nun liegt es auf der Hand, daß letztere Institution, nebst den zwei obvermeldeten, noch nicht ausgebauten und nicht definitiv gestalteten Neueinrichtungen, bei einer totalen Revision des Gesetzes für die Schule Rütli zweifelsohne einen bedeutenden Einfluß auf ihre endliche und richtige Gestaltung ausüben müssen.

Durch letztere Faktoren war wohl die Anhandnahme der Revision aufgeschoben, aber keineswegs aufgehoben. Aus diesem Stadium wurde dieselbe im letzten Herbst, anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichts pro 1888, durch die Lit. Staatswirtschaftskommission gerückt, indem diese Behörde der hierseitigen Direktion den Wunsch aussprach, sie möchte sofort die Frage untersuchen, was vorzuziehen sei, damit die landwirtschaftliche Schule Rütli den gleichartigen Anstalten anderer Kantone in Bezug auf Bundesunterstützung gleichgestellt werde.

Hiedurch veranlaßt, wurde die zuständige Anstaltsdirektion ersucht, eine bezügliche Eingabe an das Schweiz. Landwirtschaftsdepartement zu besorgen. Dieselbe wurde am 7. November abhin übermittelt, und die fast umgehend erfolgte Antwort stellte eine Gleichstellung mit den, seit dem maßgebenden Bundesbeschlusse vom Juni 1884 errichteten Schulen in Aussicht, jedoch unter der Voraussetzung, daß die dem allegirten Bundesbeschlusse nicht entsprechenden §§ 11 und 13 des Gesetzes über die Organisation der landwirtschaftlichen Schule Rütli, vom 14. Dezember 1865, und § 31 des zugehörigen Reglements der Anstalt vom 1. April 1879 in entsprechendem Sinne abgeändert werden.

An einer am 6. Dezember hierauf stattgefundenen Konferenz zwischen Herrn Bundesrath Deucher, Chef des Schweizerischen Landwirtschaftsdepartements, einerseits und den Spitzen der Anstaltsbehörden der Schule Rütli andererseits wurde die Angelegenheit, speziell die zu vereinbarende Form des Vorgehens noch eingehend mündlich besprochen, wobei erstere Stelle sehr darauf drang, daß es möglich gemacht werde, eine erhöhte Bundessubvention schon in's nächste Budget bringen zu können, welches für das Jahr 1891 im August des laufenden Jahres aufgestellt werden müsse. Bei diesem Anlasse wurde nebenbei auch ausgerechnet, daß bei rechtzeitiger Ausführung der gewünschten Abänderungen eine Mehrsubvention für herwärtige Schulanstalt ermöglicht werde von circa Fr. 3600. Zieht man hiezu noch die Berechnungsweise in Betracht, welche bei der Subventions-

zumessung gegenüber der Neuenburgischen Schule Cernier geübt wird, so dürfte der fragliche Mehrbetrag im Minimum auf Fr. 6800 ansteigen.

Die zur endgültigen Normirung des sachbezüglichen Vorgehens zwischen dem bestellten Revisionsausschusse der Rütlibehörden und hierseitiger Direktion angelegte Besprechung führte, analog der hievorigen ausgeführten Sach-erörterung, zu folgenden Schlüssen:

a. Eine totale Revision des Gesetzes über die landwirtschaftliche Schule Rütli ist aus den vorbeschriebenen praktischen Gründen dermalen verfrüht und daher noch zu verschieben;

b. dagegen wird anerkannt, daß die Bestimmungen der §§ 11 und 13 nicht in das Gesetz, sondern in das zugehörige Anstaltsreglement gehören, von welchen übrigens § 11 durch die seitherige Praxis bereits modifizirt ist;

c. mit Rücksicht darauf, daß diese zwei Gesetzesvorschriften einer Mehrsubvention von Seite des Bundes hinderlich sind, ist ihre Streichung erwünscht;

d. diese Streichung ist sofort einzuleiten, damit im künftigen Monat August die Einstellung des eventuell zugesicherten Mehrbetrages in das Bundesbudget stattfinden und die Schule Rütli für 1891 in den bezüglichen Genuß kommen kann.

Gestützt auf diese Erwägungen

wird Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, zur sofortigen Behandlung und Antragstellung an den Großen Rath unterbreitet folgender

### Beschlufentwurf:

Der Große Rath des Kantons Bern  
beschließt:

1. Die §§ 11 und 13 des Gesetzes über die landwirtschaftliche Schule, vom 14. Dezember 1865, sind aufgehoben. Die daherigen Ersatzbestimmungen sind in das Reglement der Anstalt aufzunehmen.

2. Dieser Beschluß tritt mit dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Mit Hochachtung!

Bern, den 24. Februar 1890.

Der Direktor der Landwirtschaft:

R ä z.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 26. Hornung 1890.

Im Namen des Regierungsraths

Der Präsident

Stadmar,

Der Staatschreiber

Berger.

# Vortrag

des

## Regierungsraths an den Großen Rath

betreffend

### die Kreirung einiger politischer Versammlungen.

März 1890.

Hochgeachtete Herren!

Wie schon in frühern Jahren, sind auch in jüngster Zeit aus verschiedenen Orten Begehren um Gestattung der Erleichterung in der Ausübung des Stimmrechts eingelangt. — Die Begleitung dazu ist in § 5, zweiter Absatz, der kantonalen Verfassung gegeben, welcher folgendermaßen lautet: „Kirchgemeinden von mehr als zweitausend Seelen Bevölkerung können durch das Gesetz in mehrere politische Versammlungen abgetheilt werden.“ Gesetzlich ist nun die daheringe Materie geordnet durch das Gesetz vom 31. Oktober 1869 über die öffentlichen Abstimmungen und Wahlen. In § 7 desselben wird die Eintheilung des Staatsgebiets in politische Versammlungen einem Dekret des Großen Rathes übertragen. Auf dieser Grundlage sind denn auch alle seit dieser Zeit stattgehabten Veränderungen in der Eintheilung der politischen Versammlungen vorgenommen worden. — Da die Tendenz der Zeit dahin geht, dem Bürger die Ausübung seiner politischen Rechte möglichst zu erleichtern, so hat man bisher in allen Fällen, wo die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden waren, keinen Anstand genommen, den bezüglichlichen Begehren zu entsprechen, und wir beantragen, das gleiche Verfahren auch hinsichtlich der gegenwärtig zur Behandlung kommenden Eingaben zu beobachten.

Es liegen vor:

1. Eingabe des Gemeinderaths von Bern betreffend Erhebung des Lorraine-Bezirks der Stadt Bern zu einem eigenen Wahlbureau, d. h. einer eigenen politischen Versammlung. Dieser bevölkerte Bezirk, der einzig über 4000 Seelen zählt, gehört zur Nydeck-Kirchgemeinde, und seine stimmfähigen Bürger mußten bis jetzt den

halbstündigen Weg über die Narbrücke und die ganze Stadt machen, um zu ihrem Stimmlokal zu gelangen. Es haben denn auch seit längerer Zeit viele Kundgebungen seitens der Bewohner des Lorrainebezirks stattgefunden, welche eindringlich die Gewährung der genannten Erleichterung forderten. Da die gesetzlichen Bedingungen in vollem Maße vorhanden sind, so wird beantragt, es sei dem diesfalligen Begehren zu entsprechen.

2. Eingabe des Gemeinderaths von Heimberg, dahin gehend, die Gemeinde Heimberg in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen von der Kirchgemeinde Steffisburg abzutrennen und zu einer eigenen politischen Versammlung zu erheben. Die Kirchgemeinde Steffisburg zählt 6179 Bewohner. Davon entfallen auf die Gemeinde Heimberg 1108. Die Petition macht geltend, der Großtheil der Häuser der Gemeinde Heimberg liege eine Stunde und darüber vom Abstimmungslokal im Dorf Steffisburg entfernt. Unter diesen Umständen ist auch diesem Begehren zu entsprechen.

3. Eingabe des Gemeinderaths von Landiswyl mit dem Begehren, eine eigene politische Versammlung aus derselben zu machen. Die Gemeinde Landiswyl gehört zur Kirchgemeinde Wiglen. Letztere zählt zirka 3200 Seelen, wovon auf Landiswyl 980 fallen. Wenn irgendwo, so ist hier die Trennung geboten; denn die Entfernung vom Abstimmungsort Wiglen beträgt 1 bis 1½ Stunden, und es ist dem Bürger schwerlich zuzumuthen, einen so langen und zur Winterszeit höchst beschwerlichen Weg zur Ausübung seines Wahl- und Stimmrechts zurückzulegen.

4. Eingabe des Gemeinderaths von Cortébert, ebenfalls dahin gehend, aus dieser Gemeinde eine eigene politische Versammlung zu bilden. Die Kirchgemeinde

Corgémont, zu welcher Cortébert gehört, zählt etwas zu 2300 Seelen, letztere Gemeinde einzig 871. Es wird angeführt, die Entfernung vom Abstimmungslokal betrage über eine halbe Stunde, und dies sei der Grund, warum die Absenzen von Cortébert bei den jeweiligen Abstimmungen so zahlreich sind. Da die gesetzlichen Bedingungen zu diesem Gesuch ebenfalls vorhanden sind, so liegt kein Grund vor, demselben nicht zu entsprechen.

5. Eingabe von 18 stimmbfähigen Bürgern der Schulgemeinde Merligen, welche verlangen, daß in Merligen ein besonderes Wahlbureau errichtet werde, was dem Verlangen um Erhebung zu einer politischen Versammlung gleichkommt, da das Gesetz nur von solchen redet. Bei Merligen liegen die Verhältnisse nicht ganz gleich, wie bei den übrigen petitionirenden Gemeinden, indem diese Ortschaft nicht eine eigene Einwohnergemeinde bildet, sondern zu der ein einheitliches Ganzes bildenden Einwohner- und Kirchgemeinde Sigriswyl gehört. Es kann diesem Umstand aber keine entscheidende Bedeutung beigegeben werden, indem anderwärts Kirchgemeinden von ungefähr gleicher Größe und Bevölkerungszahl wie Sigriswyl in mehrere Einwohnergemeinden zerfallen. Die Kirchgemeinde Sigriswyl hat 3037 Einwohner; die gesetzliche Bedingung zu einer Trennung derselben in zwei politische Gemeinden ist somit vorhanden. Nun erscheint es den geographischen und topographischen Verhältnissen angemessen, die neue politische Versammlung dem Schulbezirk Merligen zuzutheilen. Der Weg von letzterer Ortschaft nach Sigriswyl ist sehr mühsam und beträgt eine Stunde Entfernung. Daß Merligen ziemlich bevölkert ist, beweist der Umstand, daß es 130 stimmberechtigte Bürger zählt, welche durch die Erstellung der Drahtseilbahn Beatenberg nicht unerheblichen Zuwachs erhalten können. Somit erscheint es auch hier gerechtfertigt, dem gestellten Begehren zu willfahren, was beantragt wird.

6. Eingabe des Gemeinderaths von Zwingen, Kirchgemeinde Laufen. Dieselbe verlangt für die Ortschaft Zwingen die Errichtung eines eigenen Wahlbureau's. Die Eingabe gesteht zu, daß die Kirchgemeinde Laufen-Zwingen bloß 1736 Bewohner zählt, somit der gesetzliche Fall einer Trennung in mehrere politische Versammlungen nicht vorhanden sei, weshalb auch bloß die Bewilligung eines eigenen Wahlbureau's anbegehrt wird. Es stützt sich aber dieses Begehren auf keine gesetzliche Bestimmung und ist deshalb unzulässig. Uebrigens ist Zwingen eine ganz kleine Gemeinde mit bloß 446 Einwohnern und 90 stimmbfähigen Bürgern. Auch die Entfernung von Laufen ist nicht sehr bedeutend; sie beträgt bloß eine halbe Stunde, und wer es sich bequem machen will, kann sich der Eisenbahn bedienen. Diesem nach wird beantragt, es sei auf das Gesuch von Zwingen nicht einzutreten.

7. Gesuch des Gemeinderaths von Attiswyl, dahin gehend, es sei diese Gemeinde zu einer eigenen politischen Versammlung zu machen, indem die Entfernung nach Wiedlisbach eine halbe Stunde betrage und deswegen regelmäßig eine sehr schwache Betheiligung bei öffentlichen Wahlen und Abstimmungen stattfindet, obgleich Attiswyl 194 stimmbfähige Bürger zählt. Da die Kirchgemeinde Oberbipp, zu welcher Attiswyl gehört, über 3600 Einwohner hat, so ist auch dieses Begehren gesetzlich begründet und somit demselben zu entsprechen. Es wird deshalb beantragt, die Kirchgemeinde Oberbipp in zwei politische Versammlungen zu trennen, und zwar in Ober-

bipp mit den andern bisherigen Gemeinden zu einer und Attiswyl zur andern politischen Versammlung.

In Umfassung des Angebrachten legen wir dem Großen Rathe folgenden Dekretsentwurf zur Genehmigung vor:

## Dekret.

### Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes und in Anwendung des § 5 der Staatsverfassung, sowie des § 7 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 über die öffentlichen Abstimmungen und Wahlen,

b e s c h l i e ß t:

§ 1. Es werden in den nachgenannten Kirchgemeinden die politischen Versammlungen getrennt wie folgt:

- a. Stadt Bern, untere Gemeinde, in
  1. Untere Gemeinde (Nydeckgemeinde);
  2. Bezirk Lorraine.
- b. Steffisburg, in
  1. Steffisburg, Fahrni und Homberg;
  2. Heimberg.
- c. Biglen, in
  1. Biglen, Arni;
  2. Landiswyl.
- d. Corgémont, in
  1. Corgémont;
  2. Cortébert.
- e. Sigriswyl, in
  1. Sigriswyl;
  2. Merligen, Schulbezirk.
- f. Oberbipp, in
  1. Oberbipp, Farnern, Rumisberg, Wiedlisbach und Wolfsberg;
  2. Attiswyl.

§ 2. Der Regierungsrath hat den Sitz der politischen Versammlungen zu bestimmen.

§ 3. Durch dieses Dekret wird in den übrigen Beziehungen der genannten Gemeinden zu den betreffenden Kirchgemeinden nichts geändert.

§ 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, 21. März 1890.

Im Namen des Regierungsraths  
der Präsident  
**Stoßmar,**  
der Staatschreiber  
**Berger.**



Zur zweiten Berathung.

# Gesetzesentwurf

betreffend

das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigenthum.

5. November 1889.

**Der Große Rath des Kantons Bern,**

in Ausführung der durch verschiedene Bundesgesetze aufgestellten Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in den aus denselben entstehenden Rechtsstreitigkeiten, auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

## I. Allgemeine Bestimmung.

### § 1.

Für die Behandlung der in dem gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Streitsachen kommen die Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten vom 3. Juni 1883 zur Anwendung, soweit nicht hiernach besondere Bestimmungen aufgestellt sind.

## II. Haftpflicht - Streitigkeiten.

### § 2.

Rechtsstreitigkeiten aus den Bundesgesetzen vom 1. Juli 1875 betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Unternehmungen bei Tödtungen und Verletzungen, vom 25. Juni 1881 betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, und vom 26. April 1887 betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881, werden, wenn der Werth des Streitgegenstandes vierhundert Franken übersteigt, erstinstanzlich in dem durch die §§ 283 bis 295 vorgeschriebenen Verfahren verhandelt und beurtheilt, mit folgenden Abänderungen:

1. Die Ladung muß dem Beklagten wenigstens vierzehn Tage vor dem Verhandlungstermine zugestellt werden.

2. Die Beweisurkunden sind bis zum Verhandlungstermine zur Einsicht des Beklagten in der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

3. Die wesentlichen thatsächlichen Anbringen der Parteien sollen in Gegenwart des Gerichts und unter Leitung des Präsidenten zu Protokoll genommen werden, diejenigen des Klägers jedoch nur so weit als sie nicht bereits in der Ladung enthalten sind.

### § 3.

Genießt der Kläger das Armenrecht, so übernimmt die Staatskasse die Bezahlung der ihm auffallenden Expertenkosten und Zeugengelder. Für die Rückerstattung der dahierigen Vorschüsse durch den Kläger, wenn er später zu hinreichendem Vermögen gelangt, oder durch den Beklagten im Falle eines obliegenden Urtheils, gelten die in § 57, Absatz 2, letzter Satz und § 58 aufgestellten Vorschriften.

Die Verhandlung über das Armenrechtsgesuch erfolgt vorläufig gebührenfrei. Wird dasselbe abgewiesen, so ist die Gerichtsgebühr nachzubahlen.

### § 4.

Die Widerklage ist nur zulässig, wenn der Gegenanspruch zu dem Klagsanspruche in einem Kompenzationsverhältnisse steht.

## III. Streitigkeiten betreffend geistiges und gewerbliches Eigenthum.

### § 5.

Für civilrechtliche Streitigkeiten aus den Bundesgesetzen vom 19. Dezember 1879 betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, vom 23. April 1883 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, vom 29. Juni 1888 betreffend die Erfindungspatente, und vom 21. Dezember 1888 betreffend die gewerblichen Muster und Modelle, ist der Appellations- und Kassationshof als einzige kantonale Instanz zuständig. Derselbe ist jedoch befugt, die Behandlung dieser Streitigkeiten einer aus seiner Mitte zu bestellenden Abtheilung von drei Mitgliedern zuzuweisen, in welchem Falle die §§ 36 und 37 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 31. Juli 1847, sowie die §§ 38 a und 40 a der Zusatzbestimmungen zu dem Gerichtsorganisationsgesetze, vom 3. Juni 1883, betreffend das Präsidium und die Beschlussfähigkeit der Kammern des Obergerichts, sowie betreffend die Beiziehung von Ersatzmännern und die Vertretung des Gerichtsschreibers entsprechend zur Anwendung kommen.

### § 6.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Streitsachen, die der Kompetenz des Amtsgerichts unterliegen, mit folgenden Abänderungen:

1. Die Ladung muß dem Beklagten wenigstens vierzehn Tage vor dem Verhandlungstermine zugestellt werden.

2. Das persönliche Erscheinen einer Partei kann von dem Gerichte angeordnet werden. Das Ausbleiben einer persönlich vorgeladenen Partei würdigt das Gericht nach freiem Ermessen.

3. Die wesentlichen Anbringen der Parteien sind zu Protokoll zu nehmen, diejenigen des Klägers jedoch nur so weit als sie nicht bereits in der Ladung enthalten sind.

4. Zu der Eidesverhandlung in den Fällen des § 251, zu der Vornahme des Augenscheines, wenn derselbe nicht durch das Gericht selbst stattfinden kann, und zu der Abhörnung von Zeugen, welche wegen großer Entfernung oder aus andern Gründen gar nicht oder nicht ohne große Kosten vor Gericht erscheinen könnten, ordnet dasselbe eines seiner Mitglieder ab oder beauftragt damit den Gerichtspräsidenten des zutreffenden Amtsbezirks.

5. Die Berathung des Gerichts erfolgt nach den für die Appellationsinstanz bestehenden Vorschriften.

§ 7.

Wird die Civilklage auf Schadensersatz mit der Strafflage verbunden, so gelten für deren Erledigung die Vorschriften des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

IV. **Schlussbestimmung.**

§ 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. Auf Rechtsstreitigkeiten, in welchen die Zustellung der Klagsvorladung vor diesem Zeitpunkte erfolgt ist, findet dasselbe, mit Ausnahme des § 3, keine Anwendung.

Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung des Gesetzes beauftragt.

---

Bern, den 5. November 1889.

Im Namen des Großen Rathes  
der Präsident  
**Rienhard,**  
der Staatschreiber  
**Berger.**

Zur zweiten Berathung.

**Gesetzesentwurf**

über

**Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule.**

(18. Dezember 1889.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung,

daß es Pflicht des Staates ist, die höhere Berufsbildung auf dem Gebiete des Gewerbes und der Industrie und damit die Wohlfahrt des Landes nach Kräften zu fördern,

daß zu diesem Zwecke die Errichtung einer höhern Gewerbeschule für den Kanton ein anerkanntes Bedürfnis ist,

auf den Antrag des Regierungsraths

beschließt:

§ 1.

Der Staat errichtet eine kantonale höhere Gewerbeschule unter dem Namen Technikum.

§ 2.

Diese Anstalt hat zur Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und durch praktische Uebungen die Aneignung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche dem Techniker mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind.

§ 3.

Die Anstalt zerfällt in drei Abtheilungen nach folgenden Berufsarten:

- a. Baugewerbliche Abtheilung,
- b. Mechanisch-technische Abtheilung,
- c. Chemisch-technologische Abtheilung.

Es können je nach Bedürfnis durch den Großen Rath auch andere Abtheilungen eingerichtet werden.

Auch kann, zum Zwecke der nothwendigen Vorbereitung der Schüler, mit Bewilligung des Regierungsraths ein Vorkurs abgehalten werden.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1890.

§ 4.

Zur Vornahme der praktischen Uebungen werden die erforderlichen Werkstätten und ein chemisches Laboratorium eingerichtet.

§ 5.

Außer den regelmäßigen, zusammenhängenden Lehrkursen können von Zeit zu Zeit auch kürzere Fachkurse für Arbeiter verschiedener Gewerbszweige abgehalten werden, welche den Arbeitern möglichst zugänglich zu machen sind.

§ 6.

Der Große Rath setzt alljährlich einen nach Maßgabe der Entwicklung des Technikums bemessenen Kredit auf den Voranschlag der Ausgaben.

Ebenso wird die zur Verabreichung von Stipendien an Schüler dieser Anstalt erforderliche Summe alljährlich vom Großen Rathe durch das Budget festgesetzt.

§ 7.

Diejenige Ortschaft, in welche der Sitz des Technikums verlegt wird, hat die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten zu bestreiten und an die Betriebskosten nach Abzug des auf Grund des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung bezogenen Bundesbeitrags einen jährlichen Beitrag von einem Drittel zu leisten.

§ 8.

Durch Dekret des Großen Rathes werden bestimmt:

- a. der Sitz der Anstalt,
- b. die Organisation derselben,
- c. die Befoldungen der Lehrer,
- d. das Schulgeld.

§ 9.

Der Lehrplan für die einzelnen Abtheilungen wird vom Regierungsrathe aufgestellt.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 18. Dezember 1889.

Im Namen des Großen Rathes  
der Präsident  
**Rienhard,**  
der Staatschreiber  
**Berger.**



# Strafnachlaßgesuche.

(April 1890.)

1. Montavon, Jules, Landwirth zu Séprais, welcher am 25. Juli 1889 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen Meineid zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt worden, sucht um Erlaß seiner Strafe nach. Für den Fall, daß dieß nicht beliebig sollte, stellt er das Gesuch, daß ihm von der noch übrigen Strafzeit ein Theil erlassen werden möchte. Montavon war angeklagt, in einem vom Amtsgericht Delsberg beurtheilten Mißhandlungsfalle, in dem er als Zeuge des Klägers abgehört worden, gewisse Thatsachen wissentlich falsch beschworen zu haben. Er hätte über den ihm bekannten Urheber der eingeklagten Mißhandlung Auskunft geben sollen; er beschwor aber, daß er denselben nicht kenne, während dann die hierauf gegen ihn angehobene Strafuntersuchung das Gegentheil erwies. Der Regierungsrath hat beschlossen, das Gesuch des Montavon in dem Sinne zu empfehlen, daß ihm der Rest der Strafe zu erlassen sei.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß des Restes der Strafe.  
 „ der Bittschriftkommission: id.

2. Marchand, Julius Edmund, von Sonvillier, Uhrmacher, in Biel, geboren 1857, ist am 13. Juli 1888 vom Polizeirichter von Biel wegen Widerhandlung gegen die kantonalen Vorschriften, betreffend den Kleinhandel mit gebrannten Wassern, zu einer Buße von Fr. 50, sowie zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 20 und zu den Kosten im Betrage von Fr. 4 verurtheilt worden. Dieses Urtheil konnte jedoch bis jetzt nicht vollzogen werden, weil Marchand schon seit längerer Zeit an der Lungenwindsucht krankt und zwar in so hohem Grade,

daß, wie ärztlich bezeugt wird, seine Arbeitsfähigkeit aufgehoben ist. Marchand hat nun die Patentgebühr und die Kosten bezahlt. In Betreff der Buße stellt er dagegen das Gesuch, daß sie ihm in Anbetracht seiner Krankheit und Verdienstlosigkeit nachgelassen werden möchte. Der Regierungsrath hat beschlossen, das Gesuch des Marchand unter den obwaltenden Umständen zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der Buße.  
 „ der Bittschriftkommission: id.

3. Chapuis, Victorin, Uhrmacher, und Quiquerez, Louis, Landwirth, beide wohnhaft zu Grandfontaine, sind am 18. Juli 1889 wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend die Jagd jeder zu einer Buße von Fr. 20 verurtheilt worden. Dieselben suchen um Erlaß dieser Buße nach. Nach den bezüglichlichen Akten hatten die Genannten eines Morgens beim Mähen ihrer Wiese zwei junge Hasen gefangen und dieselben erst wieder in Freiheit gesetzt, nachdem die Polizei, welche inzwischen die Sache vernommen, eine Strafanzeige gemacht hatte. Der Regierungsrath hat beschlossen, das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der ausgesprochenen Buße.  
 „ der Bittschriftkommission: id.

4. Krebs, Gottlieb, von und wohnhaft zu Wattenwyl, geboren 1835, wurde am 19. Oktober 1889 vom Amtsgericht Sestigen wegen Diebstahl zu zwei Monaten Korrekthaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurtheilt. Derselbe war angeklagt und geständig, Ende Juli vorigen Jahres drei Flaschen Brantwein, im Werthe von Fr. 2. 40 mittelst gewaltsamer Erbrechung eines verschlossenen Behältnisses entwendet zu haben. Krebs sucht nun darum nach, es möchte die ihm auferlegte Strafe ganz erlassen, eventuell dieselbe ermäßigt und in Geldbuße oder Gefangenschaft umgewandelt werden. Gemäß seinem bei der Ausfällung des Urtheils gefaßten Beschlusse, hat das Amtsgericht Sestigen das vom Verurtheilten eingereichte Begnadigungsgesuch im Sinne der Umwandlung der ausgesprochenen Freiheitsstrafe in ein entsprechendes Maß von Gefängnißstrafe empfohlen. Für den in erster Linie nachgesuchten gänzlichen Nachlaß der Strafe ist nun weder nach dem Thatbestand, noch nach der Empfehlung des Gerichts ein zureichender Grund vorhanden. Die entwendete Sache hatte allerdings nur einen sehr niedrigen Werth gehabt, allein es fällt dabei erschwerend in Betracht, daß der Diebstahl mittelst Erbrechens eines Behältnisses ausgeführt wurde und dadurch seine erhöhte Strafbarkeit bedingt wird. Dagegen spricht zu Gunsten des Petenten, daß er noch nie bestraft worden und gut beleumdet ist. Unter diesen Umständen hat der Regierungsrath beschlossen, zu beantragen, die 30 tägige Einzelhaft des Krebs sei in 15 Tage Gefängnißstrafe umzuwandeln.

Antrag des Regierungsraths: Umwandlung der 30 tägigen Einzelhaft in 15 Tage Gefängniß.  
 „ der Bittschriftenkommission: id.

5. Magdalena Schläfli, geb. Balsiger, Johannes Wittve, von und wohnhaft zu Alligen, wurde am 12. November 1889 vom Polizeirichter von Schwarzenburg zu einer Buße von Fr. 50, zur Nachzahlung einer Gebühr von Fr. 2 und zu den Fr. 4. 10 betragenden Kosten verurtheilt. Dieselbe hat aus eigenen Obstabfällen ca. 3 1/2 Liter Bähwasser gebraunt, ohne daß sie vorher die im § 4 des Vollz.-Decretes über die Brantwein- und Spiritusfabrikation vom 29. Oktober 1884 vorgeschriebene Bewilligung, welche vom Regierungstatthalter unentgeltlich zu erteilen ist, eingeholt gehabt hatte. Frau Schläfli sucht nun um Erlaß der Buße und Kosten nach. Sie will lediglich aus Unkenntniß der betreffenden Gesetzesbestimmungen gefehlt haben. Der Gerichtspräsident von Schwarzenburg hat ihr Gesuch empfohlen. Der Regierungsrath hat beschlossen, sich dieser Empfehlung anzuschließen. Es handelt sich in diesem Falle um eine geringfügige Uebertretung, für welche Frau Schläfli mit der Auflage der zu bezahlenden Gebühr und der Kosten genug bestraft erscheint.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der Buße von Fr. 50  
 „ der Bittschriftenkommission: id.

6. Eicher, Friedrich, von Bleiken, Tapezierer, in Bern, geboren 1847, wurde durch Urtheil des Polizeirichters von Bern vom 2. November 1889 wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht mit 12 Tagen verschärfter Gefangenschaft bestraft. Er erhielt diese Strafe, weil er den schuldigen Beitrag an das Kostgeld für zwei seiner Söhne, die von der Ortspolizeibehörde Bern in Rettungsanstalten untergebracht worden, nicht bezahlen wollte und erfolglos dafür betrieben wurde. Seither hat sich jedoch Eicher mit der Klägerschaft abgefunden und stellt nun, empfohlen von derselben, das Gesuch um Erlaß der verwirkten Strafe. Mit Rücksicht auf die bisherige Praxis, wonach in derartigen armenpolizeilichen Straffällen jeweilen Nachsicht geübt worden, hat der Regierungsrath beschlossen, auch das vorliegende Strafnachlaßgesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der 12 tägigen Gefängnißstrafe.  
 „ der Bittschriftenkommission: id.

7. Haller, Johann Christian, von Reinach, Dachdecker zu Brügg, abgesehener Chemann der Elise geborene Zaugg, wurde am 14. Januar 1890 vom Polizeirichter von Rüdau, wegen Nichterfüllung der Alimentationspflicht gegenüber seinem ehelichen, seiner abgesehenern Ehefrau zur Auferziehung und Verpflegung zugesprochenen Kinde, zu 10 Tagen verschärfter Gefangenschaft verurtheilt. Haller hat seither Bezahlung geleistet und sucht nun um Erlaß der Strafe nach. Der Regierungsrath hat gleichwie in anderen ähnlichen Fällen beschlossen, das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der 10 tägigen Gefangenschaftsstrafe.  
 „ der Bittschriftenkommission: id.

8. Graber, Daniel, Zimmermann, zu Sigriswyl wurde am 12. Dezember 1888 vom Polizeirichter von Thun wegen unbefugtem Holzschlag mit Fr. 91. 50 gebüßt. Er hatte diesen Holzschlag wegen finanzieller Bedrängniß ausgeführt. Er hat sich ferner der Ehrverletzung schuldig gemacht und wurde deswegen am 14. August 1889 vom korrekthauslichen Richter von Thun zu einer weitem Buße, im Betrage von Fr. 30, verurtheilt. Graber, welcher seither vergeltstagt ist und kein Vermögen mehr besitzt, hätte diese Bußen nunmehr durch eine Gefangenschaft von 31 Tagen abzuverdienen. Er sucht nun um Erlaß der einen Hälfte der besagten Bußen nach, wobei von dritter Seite die Bezahlung der andern Hälfte angeboten ist, für den Fall, daß seinem Nachlaßgesuch entsprochen wird. Auf den Bericht und die Empfehlung des Regierungstatthalters hat der Regierungsrath beschlossen, das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Die Hälfte der oben erwähnten Bußen zu erlassen.  
 „ der Bittschriftenkommission: id.

9. Salzmann, Johann, von Signau, Landwirth, zu Bomyll, wurde am 18. November 1889 vom Polizeirichter von Konolfingen wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des eidg. Jagdgesetzes, in Anwendung der durch die kantonale Vollziehungsverordnung aufgestellten Strafbestimmungen, zu einer Buße von Fr. 75 verurtheilt. Derselbe hatte letztes Jahr auf seinem Lande einen sogenannten Mäusebüffel gerichtet, um damit die Maulwürfe zu vertilgen, die seine Pflanzungen arg beschädigten. Für Menschen und Thier war dieses Geschöß unschädlich, da es bloß mit Pulver geladen und dann in die Erde vergraben und mit einem Brett zugedeckt wurde. Salzmann sucht nun um Erlaß der ausgesprochenen Buße nach, indem er dafür hält, daß der Thatbestand des angewendeten Strafgesetzes im vorliegenden Falle nicht zutrefte. Der Polizeirichter von Konolfingen, von dem die Buße gesprochen wurde, hat das Nachlaßgesuch empfohlen. Der Regierungsrath hat daher mit Rücksicht hierauf beschlossen, dasselbe auch seinerseits zu empfehlen. Uebrigens ist der Regierungsrath der Ansicht, daß die Handlungsweise des Salzmann nicht strafbar war und zwar aus folgenden Gründen: 1) Nach Sinn und Geist des eidg. Jagdgesetzes, und speziell nach Art. 21 dieses Gesetzes, ist die Anwendung von Selbstschüssen nicht unter allen Umständen als Jagdfrevel zu betrachten, sondern nur dann, wenn solche auf Jagdgewild gerichtet, resp. so beschaffen sind, daß dadurch Jagdgewild erlegt werden kann. Vorliegend war dieß nun nicht der Fall, denn Maulwürfe, auf die der „Mäusebüffel“ gerichtet war, gehören nicht zum Jagdgewild und die Vorrichtung war nach den beigebrachten Zeugnissen, deren Glaubhaftigkeit nicht zu bezweifeln ist, überhaupt so, daß sie keiner Art von Jagdgewild gefährlich werden konnte. 2) Nach Art. 19, lit. c. der kantonalen Verordnung unter Selbstschüssen das Gewehrrichten verstanden wird, jedenfalls also eine Manipulation, die mit der hier zur Anwendung gekommenen keine Aehnlichkeit hat.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der Buße.  
 „ der Bittschriftenkommission: id.

10. Salvisberg, Rudolf, Landwirth, zu Oberei, Gemeinde Mühleberg, wurde am 12. Dezember 1889 vom Polizeirichter von Laupen wegen Jagens ohne Patent und weil diese Widerhandlung an einem Sonntage stattfand, in Anwendung der einschlagenden kantonalen Strafbestimmungen, zu einer Buße von Fr. 80 verurtheilt. Er hat an einem Sonntag im Brachmonat 1888, zur Zeit der Kirschenernte, eine Wildtaube geschossen, die seines Nachbarns Kirschen geplündert hatte. Salvisberg sucht um ganzen, oder doch theilweisen Erlaß der ausgesprochenen Buße nach, beifügend, daß er die fragliche Wildtaube im Auftrage seines Nachbarns geschossen habe, damit dessen Baumfrüchte nicht weiter von derselben geschädigt würden. Der Gerichtspräsident von Laupen, von dem die Bestrafung ausgegangen ist, empfiehlt das Gesuch. Da nach dem ermittelten Thatbestande kein gravirendes Jagdvergehen vorliegt und vom Strafrichter selber das Nachlaßgesuch des Salvisberg empfohlen wird,

so ist der Regierungsrath damit einverstanden, wenn dem Gesuchsteller ein Theil der Buße erlassen wird. Dagegen ist der Regierungsrath der Ansicht, daß bezüglich der Uebertretung des allgemein bekannten Verbotes der Jagd an Sonn- und Feiertagen im vorliegenden Falle keine Rücksicht zuzulassen sei, sondern daß es wegen dieser Widerhandlung bei der Bestrafung verbleiben und daher der Nachlaß sich nicht auf denjenigen Theil der Buße erstrecken solle, welcher für die Sonntagsjägerei ausgesprochen wurde.

Antrag des Regierungsraths: Herabsetzung der Buße auf Fr. 40.  
 „ der Bittschriftenkommission: id.

11. Zurflüh, Jakob, von Meiringen, geboren 1849, verheirathet und Vater von zwei Kindern, Schnizler, wurde am 30. Oktober 1889 zu 8 Monaten Korrektionshaus verurtheilt, wegen Versuchs Nothzucht, begangen an einer gut beleumdeten Ehefrau. Die Vollendung der That wurde durch die kräftige Gegenwehr und die Hülferufe der Angegriffenen verhindert. Zurflüh sucht um Erlass seiner Strafezeit nach, behufs Unterstützung seiner Familie. Der Regierungsrath hat jedoch beschlossen, das vorliegende Strafnachlaßgesuch mit Rücksicht auf die Natur des Vergehens nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.  
 „ der Bittschriftenkommission: id.

12. Muntwyler, Gottfried, von Oftringen, Kantons Aargau, geboren 1840, wurde am 6. Februar 1889 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks mit 20 Monaten Zuchthaus bestraft, weil er zum Nachtheil eines hiesigen Buchdruckereigeschäftes, bei dem er als Heizer angestellt war, fortgesetzt Papierdiebstähle verübt und außerdem den im gleichen Geschäfte befindlichen, seiner Aufsicht unterstellten neunzehnjährigen Heizerlehrling zur Begehung ähnlicher Diebstähle verführt hatte. Muntwyler, welcher demnächst drei Viertel seiner Strafezeit vollendet und sich in der Strafanstalt bisher gut gehalten hat, sucht um Erlaß des letzten Viertels nach. Der Regierungsrath hält dafür, daß ein solcher Nachlaß im vorliegenden Falle nicht für gerechtfertigt erscheint. Wenn Muntwyler sein gutes Betragen fortsetzt, so wird ihm später der Zwölftel erlassen werden.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.  
 „ der Bittschriftenkommission: id.

13. Chavannes, August, von Coeuve, Uhrmacher, geboren 1866, wurde am 17. April 1889 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen Mißhandlung mit tödtlichem Ausgange, ferner wegen Störung der öffentlichen Ruhe und wegen Drohungen mit bewaffneter Hand, zu 20 Monaten Zuchthaus verurtheilt. Ein von ihm im vorigen Jahre eingereichtes Begnadigungsgesuch hat der Große Rath durch Schlußnahme vom 18. Dezember abgewiesen. Seine Eltern haben nun neuerdings ein solches Gesuch eingereicht. Der Regierungsrath hat beschlossen, daselbe in dem Sinne zu empfehlen, daß dem August Chavannes der letzte Viertel seiner Strafe zu erlassen sei.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß des letzten Viertels.  
 „ der Bittschriftenkommission: id.

15. Sollberger, Jakob, von Wynigen, Landwirth, zu Niederbipp, wurde am 27. Februar 1890, vom Polizeirichter von Wangen wegen Widerhandlung gegen die noch in Kraft bestehenden kantonalen Gesetzesvorschriften über die Branntweinfabrikation zu einer Buße von Fr. 50 und Fr. 2. 40 Kosten verurtheilt, weil er im Laufe des letzten Winters aus eigener Mosttrufe circa 5 Liter Branntwein fabrizirt hatte, ohne vorher beim Regierungstatthalter eine Brennbewilligung einzuholen. Er war im Glauben, daß durch die zum Zwecke der Einführung des Alkoholmonopols beschlossene Abänderung der Bundesverfassung und das hierauf erlassene Bundesgesetz über die gebrannten Wasser, das Brennen von Obst und dessen Abfällen vollständig freigegeben worden und daß somit zum Brennen von solchen Stoffen die Einholung einer Bewilligung jetzt nicht mehr nothwendig sei. Sollberger sucht deshalb um Erlaß der ihm auferlegten Buße nach. Mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände hat der Regierungsrath beschlossen, das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der Buße.  
 „ der Bittschriftenkommission: id.

14. Burkhard, Ulrich, von Lüzelfluh, Schmied, zu Bleienbach, und Jäggi, Friedrich, von und zu Madiswyl, Knecht, haben während der letzten Heuernte beim Mähen zwei junge Hasen eingefangen, sie aber schon nach einigen Tagen wieder laufen lassen. Die Polizeikammer hat das erstinstanzliche Urtheil, durch welches die Genannten, wegen Jagdrevell, begangen während der geschlossenen Zeit, jeder zu einer Buße von Fr. 80 nebst Kosten verurtheilt worden, bestätigt, weil dadurch, daß die Hasen nach einigen Tagen wieder in Freiheit gesetzt worden sind, die strafbare Handlung des Einfangens nicht aufgehoben worden ist. Dagegen hat diese Gerichtsbehörde sich veranlaßt gesehen, von Amtswegen zu Gunsten der beiden Verurtheilten ein Begnadigungsgesuch einzureichen, welches sich darauf stützte, daß die nach dem Gesetz erkannte Strafe bei Berücksichtigung der Umstände ausnehmend hart erscheine, indem die beiden Bestraften nicht auf das Einfangen von Hasen ausgegangen waren, sondern ihnen die jungen Thiere vielmehr in die Hände gelaufen sind. Es sei daher die äußerste Milde geboten, um so mehr, als es auch glaubwürdig sei, daß Burkhard und Jäggi ihre Handlung nicht als eine strafbare erkannten. Der Regierungsrath findet ebenfalls, daß unter den obwaltenden Umständen die Begnadigung der Beiden sich rechtfertige und empfiehlt deshalb das von der Polizeikammer eingereichte Gesuch.

Antrag des Regierungsraths: Nachlaß der ausgesprochenen Buße.  
 „ der Bittschriftenkommission: id.

16. Maria Zimmermann, geb. Keit, von Buochs, Kanton Unterwalden, geboren 1852, welche am 20. November 1888 von den Assisen des Jura wegen Anstiftung zu Diebstahl und Hehlerei zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt wurde, sucht wegen andauernder Krankheit um Erlaß ihrer Strafe nach, die sie demnächst zu drei Viertheilen verbüßt haben wird. Die Petentin wurde nach der Influenza von einer langwierigen Lungenentzündung befallen, sie leidet noch jetzt an deren Folgen, und es lassen dieselben befürchten, daß die Krankheit in Lungenschwindsucht übergehen möchte. Der Regierungsrath hat daher, auf die Empfehlung des Arztes und des Verwalters der Strafanstalt, sowie in Anbetracht der bisherigen Straßlosigkeit der Petentin und ihres klaglosen Verhaltens in der Strafanstalt beschlossen, den Nachlaß des Restes ihrer Strafe zu befürworten.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß des Restes der Strafe.  
 „ der Bittschriftenkommission: id.

17. Froidevaux, Charles, Uhrmacher, zu Villars sur Fontenais, welcher am 16. Oktober 1889 vom Polizeirichter von Bruntrut wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz, in Anwendung der Strafbestimmungen der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 26. Juli 1876, zu einer Buße von Fr. 240 nebst Kosten verurtheilt wurde, sucht um ganzen, eventuell theilweisen Erlass dieser Buße nach. Froidevaux war von der Polizei auf dem Meisensange und im Besitze von 24 Stück todten Meisen betroffen worden. Die Zumessung der Strafe erfolgte auf



Grund des Art. 21 der letzterwähnten Verordnung, welche das Einfangen der nach Art. 2 des Bundesgesetzes geschützten Vogelarten mit einer Buße von Fr. 10, für jeden Vogel, belegt. Der Petent findet, diese Buße sei zu streng, nicht im Verhältnisse zu der Gesetzesübertretung. Der Regierungsrath theilt diese Ansicht nicht, sondern hält dafür, daß die im vorliegenden Falle zur Anwendung gelangte, allerdings scharfe Strafbestimmung ganz im Einklange stehe mit dem Sinn und Geiste der bundesgesetzlichen Bestimmungen über den Vogelschutz, welche die ungeschmälerte Erhaltung der für die Landwirthschaft nützlichen Vögel bezwecken und, zur Erreichung dieses Zweckes, ihre Vernichtung und Feilhaltung in absoluter Weise verbieten. Der Regierungsrath muß es daher sehr begrüßen, daß gegen den, namentlich im Amtsbezirke Bruntrut noch immer schwinghaft betriebenen Unfug des Einfangens nützlicher Vögel, besonders Meisen und Drosseln, der schon häufig Gegenstand von Beschwerden der eidg. Behörden, sowie von Verfügungen der kantonalen Administrativbehörden war, von den mit der Jagdpolizei betrauten Organen energisch eingeschritten und in vorkommenden Uebertretungsfällen das Strafgesetz vom Richter mit aller Strenge angewendet wird. Uebrigens wäre der Petent auch in persönlicher Hinsicht nicht empfehlbar. Der amtliche Bericht bezeichnet denselben als einen bekannten, schon vorbestraften Vogelsteller.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.  
 „ der Bittschriftenkommission: id.

18. Coullery, Alcide, Uhrmacher, von und wohnhaft zu Fontenais, 26 Jahre alt, wurde am 31. Oktober 1889 vom Polizeirichter von Bruntrut wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz, in Anwendung der Strafbestimmungen der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 26. Juli 1876, zu einer Buße von Fr. 230, nebst Kosten, verurtheilt. Coullery war am 16. des nämlichen Monats im Walde ob Fontenais auf dem Meisensfange betroffen worden und hatte in seinem Besitz 23 Stück todt Meisen. Die Festsetzung des Strafmaßes erfolgte auf Grund der Bestimmung des Art. 21 der erwähnten Vollziehungsverordnung, welche das Einfangen der unter Bundeschutz gestellten Vogelarten mit einer Buße von Fr. 10, für jeden Vogel, belegt. Coullery war vor dem Richter ausgeblieben, obschon er gehörig vorgeladen war. Er stellt nun das Gesuch, es möchte die ganze Buße erlassen, oder doch wenigstens dieselbe auf Fr. 10 herabgesetzt werden. Er hält die ausgesprochene Buße für zu hoch, weil dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechend. Der Regierungsrath hat sich indessen nicht überzeugen können, daß Coullery zu streng bestraft worden wäre; er muß vielmehr diesfalls der Rechtsauffassung des Richters vollständig beipflichten. Coullery ist überdies keine empfehlbare Persönlichkeit. Der amtliche Bericht bezeichnet ihn als einen Vogelsteller der schlimmsten Sorte; er hat das traurigste Strafenverzeichnis, das ein Mann seines Alters nur haben kann; die heutige Strafe hat er längst verdient.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.  
 „ der Bittschriftenkommission: id.

19. Salvisberg, Friedrich, von Mühleberg, früher Müller, jetzt Karrer, in Bern, geboren 1844, welcher, auf Klage der städtischen Armenbehörde, am 31. August 1889 vom Polizeirichter von Bern wegen bösslicher Verlassung seiner Familie zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt wurde, sucht um Erlaß dieser Strafe nach. Die Armenbehörde empfiehlt das Gesuch, weil Salvisberg seit Ausfällung des Urtheils erhebliche Rückerstattungen geleistet hat und in Zukunft seine Pflicht erfüllen will. Der Regierungsrath hat mit Rücksicht auf die in derartigen Straffällen bisher geübte Praxis beschloffen, das vorliegende Strafnachlaggesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der 10 tägigen  
 Gefangenschaftsstrafe.  
 „ der Bittschriftenkommission: id.

20. Hostettler, Johann, Müller zu Schwarzenburg, wurde am 9. Dezember 1889 vom dortigen Polizeirichter wegen Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend die Veredlung der Kindviehzucht zu einer Buße von Fr. 280 verurtheilt, weil er einen jungen Zuchttier, für den er an der Viehschau eine Prämie zog, vor Ablauf des gesetzlichen Termins zum Schlachten verkauft hat, anstatt diesen Stier noch für weitere sechs Wochen zur Zucht zur Verfügung zu halten. Außerdem hat Hostettler die kantonale Prämie im Betrage von Fr. 70 zurückzuerstatten. Hostettler sucht um Erlaß der ausgesprochenen Buße nach. Er will die bezüglichlichen Vorschriften nicht gekannt haben. Der Regierungsrath findet diese Entschuldigung nicht für stichhaltig, indem die fraglichen Vorschriften nicht nur jeweilen vor den Viehschauen allgemein bekannt gemacht werden, sondern auch auf den Prämien Scheinen enthalten sind, so daß sie nur gelesen zu werden brauchen. Der Regierungsrath ist dessen ungeachtet damit einverstanden, daß dem Hostettler die Buße erlassen werde, weil an der Vollendung des gesetzlichen Termins bloß eine verhältnißmäßig kurze Zeit gefehlt hatte und Hostettler für die Nichteinhaltung des vollen Termins immer noch bestraft genug erscheint, wenn er außer der Bezahlung der Kosten auch die kantonale Prämie zurückzuerstatten hat.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der Buße von  
 Fr. 280.  
 „ der Bittschriftenkommission: id.

# Vortrag der Finanzdirektion

über

## Abänderung des § 8 des Dekrets vom 16. September 1875 betreffend die Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse.

(April 1890.)

Hochgeachtete Herren,

Nachdem schon zu wiederholten Malen die Verwaltung der Hypothekarkasse darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die durch das Dekret vom 16. September 1875 festgesetzten Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, hat der Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 28. d. den Beschluß gefaßt, an den Regierungsrath das dringende Gesuch zu richten, dafür besorgt zu sein, daß eine angemessene Aufbesserung der Besoldungen vom Großen Rathe in seiner nächsten Session und rückwirkend bis zum 1. Januar 1890 beschloffen werde.

Die Besoldungen der genannten Beamten sind normirt durch § 8 des Dekrets vom 16. September 1875 und betragen:

für den Verwalter	Fr. 5000 bis Fr. 6000
"    "    Kassier	"    "    4000    "    "    4500
"    "    Buchhalter	"    "    3500    "    "    4000

In welchem Maße sich der Geschäftsverkehr der Hypothekarkasse seit dem Jahre 1875 vermehrt und komplizirt hat und daß eine Aufbesserung der Beamtenbesoldungen den Verhältnissen und der Billigkeit entspricht, ergibt sich aus folgender Darstellung:

Die jetzige Organisation der Hypothekarkasse beruht auf dem Gesetz vom 18. Juli 1875 und dem Dekret vom 16. September 1875. Die dadurch bezweckte Reorganisation der Anstalt ist in mehrfacher Richtung durch-

geführt worden; vor Allem aus wurden der Kasse größere Geldmittel zur Verfügung gestellt und sie in den Stand gesetzt, den zahlreichen Darlehnsbegehren, die früher öfters unberücksichtigt bleiben mußten, schneller und in wirksamer Weise zu entsprechen. Der Verkehr nahm bald in ungeahnter Weise zu, namentlich zeigte sich ein erhöhter Geldzufluß, als der Verwaltungsrath die Rückzahlungsbedingungen für die Einlagen auf Kassascheine erleichterte und diese Titel, die früher nur nach gewissen längern Zeitabschnitten kündbar waren, auf sechsmonatliche Kündigung rückzahlbar stellte und sie dadurch in ein, dem Kapitalisten angenehmes und sicheres Anlagepapier umwandelte. Die Zahl der Kassascheine hat sich denn auch seit dem Jahre 1874 verdoppelt und das Guthaben der Inhaber sogar verdreifacht. Auf 31. Dezember 1874 bestanden nämlich 6129 Posten mit Fr. 18,376,840, auf 31. Dezember 1889 dagegen 12,222 Posten mit Fr. 54,908,160.

Für die kleinern beweglichen Depots oder Spareinlagen bestand früher eine sogenannte Dienstzinskasse; ihr Geschäftskreis war jedoch ein sehr beschränkter, da sie anfänglich nur von Dienstboten, später auch von Handwerkern benutzt werden durfte. Obschon unter der Verwaltung der Hypothekarkasse stehend, war sie doch nicht mit derselben vereinigt und in vielfacher Beziehung isolirt. Ihren Zweck erfüllte sie nur noch theilweise und einer Ausdehnung erschien sie nicht mehr fähig. Dieß veranlaßte die Behörden der Hypothekarkasse, bei dem Großen Rathe die Aufhebung der Dienstzinskasse

und die Errichtung einer Sparkasse zu beantragen. Das Resultat der daherigen Bemühungen war das Dekret betreffend Aufhebung der Dienstzinskasse und Uebertragung von Sparcassengeschäften an die Hypothekarkasse vom 31. Mai 1877.

Dieses neue Institut der Sparkasse hat sich sofort in vortheilhafter Weise entwickelt und nunmehr bedeutende Dimensionen angenommen, denn die Einlagen betragen auf 31. Dezember 1889 . Fr. 12,566,619. 50 während sie bei Uebernahme der Dienstzinskasse im Jahre 1878 nur . . . . . Fr. 3,372,207. 86 betragen hatten.

Das Institut der Sparkasse leistet nicht nur dem Publikum große Dienste, indem es ihm die vorübergehende sichere Anlage disponibler Gelder zu einem landesüblichen Zinsfuße ermöglicht, sondern es bildet auch einen lukrativen Geschäftszweig der Hypothekarkasse, die an diesen Geldern  $\frac{1}{2}$  bis 1% Zinsdifferenz verdient und dadurch in den Stand gesetzt wird, einen um so höhern jährlichen Reinertrag an die Staatskasse abzuliefern.

Dem vermehrten Geldzufluß entsprechend konnte die Hypothekarkasse sich auch in anderer Richtung ausdehnen, da ihr die größere Dotation ihres Betriebskapitals und die zahlreichen Dépôts ermöglichte, ihre Geldanlagen von Jahr zu Jahr zu vermehren und allen einlangenden Geldbegehren jeweilen sofort zu entsprechen.

Zu dieser starken Ausdehnung des Kassa- und Geschäftsverkehrs kam noch hinzu der successive Uebergang aller öffentlichen Fonds und aller größern Guthaben des Staates oder öffentlicher Anstalten in die Verwaltung der Hypothekarkasse, so daß sie zur Stunde außer der staatlichen Domänenkasse noch Fr. 7,456,879. 29 Guthaben verschiedener Kreditoren in Conto-Corrent — hauptsächlich staatliche und Anstalts-Fonds — zu verwalten und überdieß noch die Zinsrodelverwaltung dreier bedeutender Korporationen und Anstalten — Inselspital, Außerkrankenhaus und Victoria-Stiftung — zu besorgen hat.

Eine mit Rücksicht auf die Zerstücklung der Pfänder und die Eigenartigkeit der Forderungen sehr schwierige Spezialität bilden die Entsumpfungskosten. Zu dem im Jahre 1879 der Hypothekarkasse übertragenen Inkasso der Gürbeforrektionskosten kam schon im darauffolgenden Jahre die Liquidation der Haslethal-Entsumpfungskosten, die in Bezug auf Abzahlung und pfandrechtliche Versicherung mehrfach von der erstgenannten Kategorie verschieden waren und die Verwaltung erheblich erschwerten. Noch mehr war dies der Fall mit der im Jahre 1888 der Hypothekarkasse übertragenen Ermittlung und Einkassirung der Mehrwerthbeiträge an die Furagewässerkorrektur, die damals noch in annähernd 3000 Posten ausstanden. Daß die Feststellung dieser Forderungen, deren frühere Einkassirung und Ueberwachung eine sehr mangelhafte und ungenügende gewesen, keine leichte, sondern eine sehr schwierige und mit allerlei Unannehmlichkeiten verbundene Arbeit war und theilweise noch ist, muß unbedingt anerkannt werden.

Die im Jahre 1889 neu hinzugekommene Verwaltung des Kapitalvermögens des Inselspitals, des Außerkrankenhauses und der Kantons-

schule Bruntrut, bilden einen fernern Grund der Arbeitsvermehrung, indem einzig die beiden Korporationen der Insel und des Außerkrankenhauses ein Kapitalvermögen von zusammen über Fr. 5,400,000. — besitzen.

Im weitern ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Anstalt seit mehreren Jahren ihre Betreibungen durch eigene Angestellte besorgt, wodurch sie ein Netto-Extragniß an Betreibungsgebühren von jährlich circa Fr. 12,000. — verdient. Die Zahl der Betreibungen beträgt jährlich über 4000. Dieselben bieten nicht nur für zwei Angestellte fortwährend Beschäftigung, sondern machen auch vielfaches Eingreifen der Verwaltung nöthig.

Wenn wir nun fragen, welche Maßregeln zur Bewältigung dieser vermehrten Arbeitslast getroffen worden sind, so findet sich außer der Vermehrung der Zahl der Angestellten nur ein Beschluß, welcher eine Erleichterung der Arbeit der Beamten bezweckte. Es ist dies die letztes Jahr erfolgte Kreirung einer zweiten Adjunkten-Stelle des Kassiers. Hier machte sich das Bedürfniß nach einer Personalvermehrung am meisten fühlbar. Der hienach zusammengestellte Kassaverkehr in seinen verschiedenen Details zeigt die Nothwendigkeit hiezu wohl deutlich genug. Wenn es auch nicht die Gesamtziffer des jährlichen Umsatzes ist, die einen Uneingeweihten von der Arbeit der Kassabeamten überzeugen kann, so sind es dagegen die einzelnen Details, die vielfachen kleinen und aus verschiedenartigen Beträgen zusammengesetzten Zahlungen, welche die Kassaführung und Komptabilität bedeutend komplizieren. Jede Zahlung enthält in der Regel eine Kapitalablösung und eine Zinszahlung, wobei gewöhnlich noch Verspätungszinse und öfters noch Emolumente hinzukommen. Für die verschiedenen Spezialverwaltungen ist selbstverständlich eine gesonderte Kassa- und Buchführung nothwendig, was die Arbeiten erheblich vermehrt. In gewissen Zeiten, z. B. nach Schluß der Betreibungsferien, an Dienstagen, im Herbst u. s. w. ist oft schon der persönliche Verkehr mit dem Publikum ein sehr starker; dazu kommen noch die zahlreichen Postsendungen, die öfters die Zahl von 300 täglich erreichen und vom Kassapersonal größtentheils außer den Kassastunden, d. h. Abends erledigt werden müssen.

In welchem Maße die Geschäfte zugenommen haben, ergibt sich übrigens einleuchtend aus folgender Vergleichung zwischen den Geschäftsjahren 1875 und 1889.

1. Der Kassaverkehr — Einnahmen und Ausgaben zusammengerechnet — betrug:	
1875 (wobei der Einfluß des aufgenommenen Staatsanlehens von Fr. 3,000,000 nicht zu übersehen ist)	Fr. 26,257,810
1889 . . . . .	„ 54,395,740
2. Die Depositen und Spargelder betragen:	
1875 . . . . .	„ 21,673,600
1889 . . . . .	„ 75,809,370
3. Die hypothekarischen Anlagen betragen:	
Ende 1875 in 15,782 Posten . . . . .	„ 33,878,700
„ 1889 „ 26,360 „ . . . . .	„ 84,780,200

Hierin sind die Gemeindedarlehen von Franken 1,026,054. 40 auf 31. Dezember 1889 nicht inbegriffen.

## Defretsentwurf.

4. Die von der Hypothekarkasse verwalteten Vermögen weisen ähnliche Steigungen auf: sie beliefen sich

1875 auf Fr. 45,736,370  
1889 " " 97,399,900.

In der letzten Summe sind die Zinsrodol-Guthaben der Insel- und Außerkrankenhaus-Korporation inbegriffen, deren Verwaltung auf 1. Januar 1889 an die Hypothekarkasse überging und wofür sie eine Provision bezieht, die wohl den Reinertrag erhöht, aber auch die Verwaltungskosten, indem sie nicht von den letztern in Abzug gebracht wird.

Schließlich ist noch an die günstigen finanziellen Resultate zu erinnern, welche die große geschäftliche Entwicklung der Hypothekarkasse für den Staat gehabt hat. Denn während der Staatseinschuß in den ersten 25 Jahren des Bestehens der Anstalt nur mit durchschnittlich 3.47 % verzinst wurde, ist der Ertrag in den letzten zehn Jahren auf durchschnittlich 5.45 % gestiegen. Es rechtfertigt sich deshalb eine Aufbesserung der Besoldungen auch von diesem Standpunkt aus.

In Umsfassung des Angebrachten empfehlen wir Ihnen zu Händen des Großen Rathes folgenden

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1. In Abänderung des § 8 des Dekrets betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 16. September 1875 werden die Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse festgesetzt wie folgt:

- |    |                   |                            |
|----|-------------------|----------------------------|
| a. | für den Verwalter | auf Fr. 6000 bis Fr. 7000, |
| b. | " " Kassier       | " " 4500 " " 6200,         |
| c. | " " Buchhalter    | " " 4000 " " 5000.         |

§ 2. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1890 in Kraft und ist in der Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Der Finanzdirektor  
Scheurer.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 8. April 1890.

Im Namen des Regierungsraths  
Der Präsident  
Stoßmar,  
Der Sekretär  
Berger.



# Bericht der Direktion des Innern

an den

Regierungsrath zu Händen des Großen Raths

über

## die Förderung der Hagelversicherung.

April 1890.

Hochgeachtete Herren!

Die Bundesversammlung hat am 6. April 1889 beschlossen:

Art. 1. „Insofern der Stand der Bundesfinanzen es gestattet, wird für die Jahre 1890, 1891 und 1892 in den Voranschlag der Ausgaben der schweizerischen Eidgenossenschaft unter „Abtheilung Landwirthschaft“ jährlich ein Posten aufgenommen, für „Förderung der Hagelversicherung“.

Art. 2. „Aus diesem Posten werden denjenigen Kantonen, welche die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschlag unterstützen, Beiträge verabfolgt im Maximum bis zur Höhe der betreffenden kantonalen Leistung.

Der Bundesrath wird die Bedingungen betreffend die Bewilligung und Verwendung dieser Beiträge festsetzen.“

Dieser Beschluß war die Frucht vieljähriger Bemühungen der Bevölkerung und der Behörden derjenigen Kantone, welche häufig von Hagelschlag heimgesucht werden und deren Landwirthschaft in gewissen Gegenden unter dieser Schädigung in hohem Maße leidet. Insbesondere hat der bernische Regierungsrath, in Verantwortung des bundesrätlichen Kreis Schreibens vom 21. Dezember 1885, unterm 2. April 1886 beim Bundesrathe Anträge gestellt, welche in der Hauptsache mit dem Bundesbeschluß vom 6. April 1889 übereinstimmen. Es steht daher zu erwarten, daß nun insbesondere auch der Kanton Bern sich den genannten Bundesbeschluß zu Nutz mache und seiner landwirthschaftlichen Bevölkerung die dort in Aussicht gestellten Vortheile zuwende, zu welchem Zwecke für die Jahre 1890, 1891 und 1892, welche als Probejahre für die

Frage der Unterstützung der Hagelversicherung durch den Bund und die Kantone zu betrachten sind, seinerseits eine bestimmte Summe für den genannten Zweck zu erkennen wäre.

Ohne uns über die genugsam bekannten nachtheiligen wirthschaftlichen Folgen häufiger Hagelschläge, nicht bloß für den einzelnen Landwirth sondern für ganze Gegenden und den Nationalwohlstand des Kantons, weitläufig zu verbreiten, begnügen wir uns damit, die Thatsache zu konstatiren, daß das einzige dem Landwirthe gebotene Schutzmittel gegen jene Nachtheile, die Versicherung, bisher in unserm Kanton wie in der ganzen Schweiz nicht diejenige Verbreitung zu gewinnen vermocht hat, welche wünschbar und nothwendig wäre, um dem allgemeinen Wohlstande in schweren Hageljahren einen erheblichen Ersatz für den erlittenen Schaden zu bieten. Während die jährliche Produktion des Kantons an Futterkräutern (Wiesen und Weiden nicht inbegriffen), Getreide, Hackfrüchten, Handelspflanzen, Gemüsen, Hülsenfrüchten, Obst und Wein laut der Erntestatistik durchschnittlich 90 Millionen Franken beträgt, erreichte der Versicherungsbestand im Jahre 1882, wo er überhaupt am höchsten stand, nur die Summe von Fr. 5<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Millionen oder 6,5 % der Gesamtproduktion; seither, besonders seit dem im Jahre 1885 erfolgten Rücktritte der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft, ist die Versicherung sogar bedeutend zurückgegangen; im Jahre 1889 waren bei der Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft, welche nun, außer einer im Kanton Neuenburg bestehenden Gesellschaft zur Versicherung von Wein, allein in der Schweiz arbeitet, aus dem Kanton Bern nur Fr. 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen oder 2,8 % der Gesamtproduktion versichert, während diese Gesellschaft

in den Jahren 1882 und 1883 in unserm Kanton noch annähernd 4 Millionen Franken in Versicherung hatte.

Die Ursachen dieser geringen Betheiligung unserer Landwirthe an der Hagelversicherung sind verschiedene. Außer der weiterverbreiteten Sorglosigkeit und Gleichgültigkeit, welche Mancher, der sich vor Hagelschaden sicher glaubte, schon bitter hat büßen müssen, haben sowohl die von der Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft während mehrerer Jahre erhobenen hohen Nachschüsse als die für einzelne Gegenden sehr hohen Vorprämien viele Landwirthe von der Versicherung abgeschreckt. Zudem hat die genannte Gesellschaft selbst in einer Anzahl hagelgefährlicher Gemeinden der Amtsbezirke Konolfingen, Seftigen und Signau die Versicherungsnahme eingeschränkt, eine Maßregel, welche, bei dem schwachen Stande der Gesellschaft und der geringen Betheiligung von weniger gefährlichen Gegenden an der Versicherung, vom Standpunkte der Gesellschaft aus sich begreifen läßt, aber doch kaum das richtige Mittel war, um das Vertrauen der Landwirthe in weitem Kreise zu gewinnen, und durch welche jedenfalls dort, wo das Bedürfniß nach Versicherung am stärksten sein sollte, die größere Verbreitung derselben vereitelt worden ist.

Bei diesem Stande der Hagelversicherung in unserm Kanton halten wir dafür, unsere oberste Landesbehörde dürfe es nicht unterlassen, mit Hülfe des Bundes zunächst während dreier Jahre den Versuch zu machen, ob mittelst einer finanziellen Unterstützung seitens des Staates der Hagelversicherung eine größere Verbreitung verschafft werden könne. Denn es unterliegt ja keinem Zweifel, daß, wenn dieses gelingen sollte, die vom Staate hiefür gebrachten Opfer sich reichlich lohnen würden; auch ist zu hoffen, daß, wenn einmal die Hagelversicherung einen kräftigen Aufschwung genommen und weite Kreise unserer Landwirthe gewonnen haben wird, sie der Unterstützung des Staates wieder werden entmangeln können.

Hinsichtlich der Höhe des vom Staate zu leistenden Beitrages und dessen Verwendung verweisen wir zunächst auf die beiliegenden Sitzungsprotokolle der am 8. Juli, 18. September und 8. November 1889 abgehaltenen und von dreizehn Kantonsregierungen beschickten interkantonalen Konferenz, insbesondere auf die Anträge der Konferenz vom 8. November. Dasselbst wird bei einem Total der mutmaßlichen kantonalen Leistungen von Fr. 64,000 dem Kanton Bern eine solche von Fr. 15,000 zugemuthet; nun hat der Bund für das Jahr 1890 nur Fr. 50,000 auf sein Budget genommen; da jedoch einige Kantone ihre Beiträge zum Theil in einer Weise zu verwenden beabsichtigen, welche, gemäß Beschluß des Bundesraths vom 8. dieses nicht subventionsberechtigt ist, z. B. zur Anlegung eines Fonds für Hagelversicherung, so brauchen wir nicht zu fürchten, daß bei richtiger Verwendung unsers kantonalen Beitrages wir nicht einen Bundesbeitrag von gleicher Höhe beziehen würden. Wir beantragen daher eine Summe von Fr. 15,000 zur Förderung der Hagelversicherung zu bewilligen.

Wie wird dieser Beitrag am zweckmäßigsten verwendet? Da es einerseits die Furcht vor hohen Nachschüssen, andererseits die in gewissen Gegenden beträchtliche Höhe der für Halmfrüchte häufig bis zu 5% und 6% ansteigenden Vorprämie selbst ist, welche viele Landwirthe von der Versicherung abschreckt, so sollte durch den staatlichen Beitrag hauptsächlich in diesen beiden Richtungen eine Erleichterung geschaffen werden. Durch Deckung oder

Ermäßigung der allfälligen Nachschüsse wird man die Landwirthe in wenig gefährlichen Gegenden, welche hauptsächlich die Existenz einer Versicherungsgesellschaft sichern müssen und welchen die Bezahlung einer mäßigen Vorprämie allein nicht schwer fällt, zu stärkerer Betheiligung an der Hagelversicherung ermuntern; durch einen Beitrag an ungewöhnlich hohe Vorprämien hinwieder wird man in hagelgefährlichen Gegenden auch dem schwach bemittelten Landwirthe die Versicherung ermöglichen. Endlich würde auch eine Verminderung der Spesen, speziell der Policegebühr, namentlich aber die Unterstützung der Collectivversicherung, welche eine Anzahl von kleinen Landwirthen auf eine einzige Police vereinigt, der wachsenden Versicherung voraussichtlich guten Vor Schub leisten.

Die ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern hat mittelst einer Eingabe an die Direktion des Innern, vom 29. März 1890 beantragt: der Staatsbeitrag von Fr. 15,000 sowie der zu gewärtigende Bundesbeitrag seien für das Jahr 1890 zu verwenden für die Rückvergütung der Vorprämien, eventuell der Nachschüsse bis zu 50% an die Versicherten. Nach diesem Antrage würden alle Versicherten des Kantons schon bei der Vorprämie subventionirt werden, wodurch die Antragsteller auch in dem weniger hagelgefährlichen Gegenden eine bedeutende Vermehrung der Versicherten zu erzielen hoffen. Es will uns aber nicht einleuchten, daß eine solche Verwendung des Staatsbeitrages der Billigkeit entspreche; den Landwirthen in den eben bezeichneten Gegenden darf doch zugemuthet werden, die der geringern Hagelgefährlichkeit entsprechende mäßige Vorprämie selbst zu bestreiten; auch scheint uns der Antrag der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft der vom Bundesrathe durch Beschluß vom 8. April aufgestellten Bedingung, „daß bei Ausrichtung von solchen Beiträgen namentlich auf die kleinbäuerlichen Verhältnisse, resp. auf die Vermögensverhältnisse der Versicherten im Sinne vorzugsweiser Unterstützung minder bemittelter Rücksicht zu nehmen sei“ — nicht zu entsprechen; denn ein Beitrag an die Vorprämie aller Versicherten ist durch diese Bedingung doch wohl ausgeschlossen. Hingegen hindert uns letztere unseres Erachtens nicht, einen Beitrag an die Vorprämie bei den Versicherten derjenigen Kategorien eintreten zu lassen, für welche der Tarif die Halmfrüchte mit einer Vorprämie von mehr als 2% belegt, indem diese höhern Vorprämien gerade bei solchen Landwirthen Anwendung finden, welche in Folge häufigern Hagelschadens mit größern ökonomischen Schwierigkeiten in ihrem landwirthschaftlichen Betriebe zu kämpfen haben. Sollte jedoch ein Beitrag auch an mäßig gehaltene Vorprämien verabsolgt werden, dann dürfte dieses allerdings nur unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Versicherten geschehen, wodurch aber die ganze Sache bedeutend komplizirter würde.

Ueberhaupt aber halten wir dafür, es sei im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit, da es sich um ein erstes Probejahr handelt, dem Großen Rathe nicht möglich, schon für das Jahr 1890 bis ins Einzelne genaue Vorschriften für die Verwendung des Staatsbeitrages aufzustellen; vielmehr solle derselbe den Regierungsrath ermächtigen, unter Beobachtung der hievorigen ausgeführten Grundsätze die Verwendung der bewilligten Summe im laufenden Jahre nach seinem Ermessen vorzunehmen und sodann, je nach den gemachten Erfahrungen, dem Großen

Rathe Bericht und Antrag für die Jahre 1891 und 1892 zu stellen.

Unterdeffen wäre dann auch vom Regierungsrathe bei der Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft dafür zu wirken, daß dieselbe spätestens auf das Jahr 1891 auch in denjenigen Gemeinden, in welchen sie keine neuen Versicherungen aufzunehmen beschlossen hatte, solches grundsätzlich wieder thue; dieses dürfte in eben demselben Maße wieder geschehen, als in den weniger gefährlichen Gegenden eine Zunahme der Versicherungen sich geltend machen wird.

In Zusammenfassung unseres Berichtes beehren wir uns, Herr Präsident, meine Herren, Ihnen zu Händen des Großen Rathes den mitfolgenden Beschluß-Entwurf zur Annahme zu empfehlen.

Bern, den 9. April 1890.

Hochachtungsvoll

Der Direktor des Innern:  
**Steiger.**

# Beschluß-Entwurf

betreffend

## Förderung der Hagelversicherung.

### Der Große Rath des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesbeschluß betreffend die Förderung der Hagelversicherung durch den Bund, vom 6. April 1889, auf den Antrag des Regierungsraths

beschließt:

Art. 1. Es wird für das Jahr 1890 in den Voranschlag der Ausgaben unter der Rubrik IX, L, 7, ein Nachkredit von Fr. 15,000 bewilligt.

Art. 2. Diese Summe, sowie der laut Bundesbeschluß vom 6. April 1889 zu gegenwärtigende Bundesbeitrag, soll nach Mitgabe des Bundesrathsbeschlusses vom 8. April 1890 und zwar hauptsächlich zur theilweisen oder gänzlichen Bestreitung der Nachschüsse, als Beitrag an Vorprämien und zur Erleichterung der Versicherung durch Förderung der Kollektivversicherung verwendet werden.

Art. 3. Der Regierungsrath ist ermächtigt, den für das Jahr 1890 bewilligten Kredit nebst dem zu gewärtigenden Bundesbeitrag, unter Beobachtung der in Art. 2 gesetzten allgemeinen Zweckbestimmung, nach seinem Ermessen zu verwenden.

Art. 4. Der Regierungsrath ist eingeladen, bei der Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft dahin zu wirken, daß spätestens auf das Jahr 1891 der von ihr über eine Anzahl bernischer Gemeinden verhängte Ausschluß von der Aufnahme neuer Versicherungen grundsätzlich aufgehoben werde.

Art. 5. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Bern, den 14. April 1890.

Im Namen des Regierungsraths  
der Präsident  
**Stokmar,**  
der Staatschreiber  
**Berger.**

# Vortrag der Polizeidirektion

an

den Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes

über

## Festsetzung der Schließungsstunde der Wirthschaften.

April 1890.

Hochgeachtete Herren,

Am 23. Mai 1889 hat der Große Rath folgenden Anzug des Herrn Großraths Folletête erheblich erklart und dem Regierungsrathe zur Untersuchung und Antragstellung überwiesen:

„Der Regierungsrath ist eingeladen, dem Großen Rathe in der nächsten Session einen Antrag auf Abänderung des Dekretes vom 17. März 1880 vorzulegen im Sinne der Festsetzung der Schließungsstunde der Wirthschaften auf zehn Uhr Abends, sei es in der Weise, daß der Entscheid über die Schließungsstunde der Wirthschaften den Gemeinderäthen übertragen wird, sei es auf irgend eine andere Weise, welche der öffentlichen Ordnung und den ökonomischen Interessen der ländlichen Bevölkerungen entspricht.“

Wünsche im nämlichen Sinne sind mehrfach auch von andern Seiten, aus der Mitte der Bevölkerung und der Gemeindebehörden laut geworden und zur Kenntniß der Polizeidirektion gelangt, welche ihrerseits nicht ansteht, die Berechtigung derselben und das Bedürfniß einer entsprechenden Abänderung der bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Schließungsstunde der Wirthschaften anzuerkennen. Erst noch durch Eingabe vom 6. März abhin hat der Gemeinderath von Undervelier das einmüthige Begehren gestellt, es möchte die Schließungsstunde der Wirthschaften in besagter Gemeinde für unbestimmte Zeit auf 10 Uhr Abends festgesetzt werden, und der Regierungstatthalter von Delsberg hat, unter Hinweisung auf vielfache Ruhestörungen, Unordnungen und selbst schwere Ausschreitungen, welche meist mit der späten Schließungsstunde der Wirthschaften im Zusammenhange stehen, dieses Begehren aufs Lebhafteste bei dem

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1890.

Regierungsrathe unterstützt. Der Regierungsrath konnte aber demselben nicht willfahren, da keine gesetzliche Bestimmung besteht, welche ihn ermächtigt, für einzelne Ortschaften oder auch überhaupt die Schließung der Wirthschaften auf eine frühere Stunde, als 12 Uhr Nachts, zu verfügen.

Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die Bedürfnisse und die Sitten auch in Bezug auf die Schließungszeit der Wirthschaften in den verschiedenen Gegenden und Ortschaften verschiedene sind. Diese lokalen Bedürfnisse und Sitten zu kennen und zu würdigen, sind aber ohne Zweifel die Behörden der einzelnen Gemeinden selbst am besten in der Lage. Aus diesen Gründen hält die Polizeidirektion dafür, es solle die Befugniß zur Festsetzung der Schließungsstunde der Wirthschaften in den einzelnen Gemeinden, immerhin innerhalb gewisser allgemeiner gesetzlicher Schranken, den Gemeinderäthen übertragen werden.

Der Anzug Folletête scheint indessen der Polizeidirektion den geeigneten Anlaß zu bieten, gleichzeitig noch einen andern, aber immerhin damit verwandten Gegenstand zur Sprache zu bringen und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die Verbindung beider Gegenstände zu einer einzigen Vorlage erscheint auch in formeller Beziehung um so angezeigt, als es sich bei beiden um Abänderungen eines und desselben Dekretes handelt, nämlich desjenigen vom 2. Heumonath 1879 über die Öffnungs- und Schließungsstunde der Wirthschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen in den Wirthschaften. Ziemlich häufig nämlich und aus verschiedenen Landestheilen vernimmt man, namentlich von Gemeinde-, Armen- und kirchlichen Behörden, Klagen über allzu häufige öffentliche Tanzgelegenheiten und den Ruf nach etwelcher Einschränkung der-



selben. So hat z. B. der Gemeinderath von Jns durch Eingabe vom 8. und 16. Jänner 1890 die Unterstützung der Staatsbehörden nachgesucht in seinem Bestreben, im moralischen und finanziellen Interesse der Jugend die Zahl der Tanzbewilligungen für die Ortschaft Jns mehr als bisher einzuschränken. Er befürwortete eine Einschränkung in der Weise, daß die Zahl der 6 ordentlichen Tanzbewilligungen per Jahr auf sämtliche Wirthe der Ortschaft vertheilt werde, so daß z. B. die drei, mit Tanzböden versehenen Wirthe von Jns zusammen nicht mehr als 6 ordentliche Tanzbewilligungen im Jahr erhalten können. Die Polizeidirektion beantwortete mit Reskript vom 18. Jänner 1890 an das Regierungsstatthalteramt Erlach dieses Gesuch des Gemeinderaths von Jns dahin, es könne bei dem dermaligen Stande der Gesetzgebung die Ertheilung der 6 ordentlichen Tanzbewilligungen keinen weiteren Beschränkungen unterworfen werden, als denjenigen, welche im dritten Absatz des Art. 2 des Dekretes vom 2. Heumonate 1879 schon vorgeesehen sind; dagegen habe es der Regierungsstatthalter vollständig in seiner Hand, die Ertheilung der übrigen Tanzbewilligungen, d. h. derjenigen für irgend einen andern Tag, als für einen der im § 1 der Verordnung vom 20. Hornung 1880 festgesetzten 6 ordentlichen Tanztage, von der Empfehlung des Gemeinderaths abhängig mache. Diese letztere Bedingung möchte nun aber die Polizeidirektion zu einer gesetzlich allgemein obligatorischen Vorschrift erhoben sehen, indem sie glaubt, daß damit den berechtigten Klagen über allzu häufige öffentliche Tanzgelegenheiten billige Rechnung getragen würde, ohne andererseits den verschiedenen Verhältnissen und herkömmlichen Uebungen der verschiedenen Gegenden und Ortschaften zu nahe zu treten.

Von diesen Erwägungen geleitet, empfiehlt die Polizeidirektion Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, zu Händen des Großen Raths nachstehenden Dekretsentwurf zur Genehmigung.

Bern, 8. April 1890.

Der Polizeidirektor:  
Stockmar.

## Projekt-Dekret,

betreffend

die theilweise Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 2. Heumonate 1879 über die Oeffnungs- und Schließungsstunde der Wirthschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen, sowie der Verordnung betreffend die Tanztage, vom 20. Hornung 1880.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 21 des Wirthschaftsgesetzes vom 4. Mai 1879,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1. Der erste Absatz des Art. 1 des Dekretes vom 2. Heumonate 1879 erhält folgende Fassung:

„Der Wirth ist verpflichtet, die Wirthschaft von „6 Uhr Morgens an offen zu halten. Bei vorhandenem „Bedürfnis kann die Oeffnung der Wirthschaft schon um „4 Uhr Morgens stattfinden. In jeder Gemeinde be- „stimmt der Gemeinderath durch eine Verordnung, welche „der Genehmigung des Regierungsraths unterliegt, die „Schließungsstunde für sämtliche Wirthschaften in der „Gemeinde, mit Ausnahme der Kellerwirthschaften, für „welche die besondere Bestimmung am Schlusse dieses „Artikels maßgebend ist. Die allgemeine Schließungs- „stunde der Wirthschaften darf vom Gemeinderath nicht „früher, als auf 10 Uhr Abends, und nicht später, als „auf 12 Uhr Nachts festgesetzt werden. Zu der vom „Gemeinderath bestimmten Stunde sollen alle Wirth- „schaftslokalitäten geschlossen und von den Gästen ver- „lassen sein. Der Wirth kann jedoch die Wirthschaft „auch früher schließen.“

§ 2. Der letzte Absatz des Art. 1 des Dekretes vom 2. Heumonate 1879, lautend: „Der Regierungsrath kann durch „besondere Beschlüsse die Schließungsstunde für „einzelne Ortschaften zeitweise verlängern“ — ist gestrichen.

§ 3. Die Regierungsstatthalter dürfen diejenigen Tanzbewilligungen, deren Ertheilung durch den fünften Absatz des Art. 2 des Dekretes vom 2. Heumonate 1879 und durch den § 2 der Verordnung betreffend die Tanztage vom 20. Hornung 1880 in ihr Ermessen gestellt ist, nur auf Vorlage einer schriftlichen Empfehlung des Gemeinderathes der betreffenden Gemeinde ertheilen.

§ 4. Die Strafbestimmungen des Art. 4 des Dekretes vom 2. Heumonate 1879 finden auch auf Widerhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Dekretes Anwendung.

§ 5. Der Beschluß des Großen Raths vom 17. März 1880, betreffend die theilweise Abänderung des Dekretes vom 2. Heumonate 1879, ist aufgehoben.

§ 6. Gegenwärtiges Dekret tritt auf 1. Juni 1890 in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Die Gemeinderäthe haben längstens bis zum 30. Juni 1890 die durch § 1 hievorig vorgeschriebene Verordnung über die Schließungsstunde der Wirthschaften zu erlassen und dem Regierungsrathe zur Genehmigung einzureichen.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 11. April 1890.

Im Namen des Regierungsraths  
der Präsident  
Stockmar,  
der Staatschreiber  
Berger.

Antrag der Kommission.

**Projekt-Defret**

betreffend

die theilweise Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 2. Heumonate 1879 über die Oeffnungs- und Schließungsstunde der Wirthschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen, sowie der Verordnung betreffend die Tanztage vom 20. Hornung 1880.

April 1890.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 21 des Wirthschaftsgesetzes vom 4. Mai 1879,  
auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1. Der Art. 1 des Dekrets vom 2. Heumonate 1879 erhält folgende Fassung:

„Der Wirth ist verpflichtet, die Wirthschaft von 6 Uhr Morgens an offen zu halten. Bei vorhandenem Bedürfnis kann die Oeffnung der Wirthschaft schon um 4 Uhr Morgens stattfinden. In jeder Gemeinde bestimmt der Gemeinderath durch eine Verordnung, welche der Genehmigung des Regierungsraths unterliegt, die Schließungsstunde für sämtliche Wirthschaften in der Gemeinde. Die allgemeine Schließungsstunde der Wirthschaften darf indessen vom Gemeinderathe nicht früher als auf 10 Uhr Abends, und nicht später als auf 12 Uhr Nachts festgesetzt werden. Zu der vom Gemeinderathe bestimmten Stunde sollen alle Wirthschaftslokalitäten geschlossen und von den Gästen verlassen sein. Der Wirth kann jedoch die Wirthschaft auch früher schließen.

„Von obigen Vorschriften sind ausgenommen:

- „1. die Reisenden und die im Hause selbst Beherbergen;
- „2. geschlossene Gesellschaften bei außerordentlichen festlichen Anlässen.

„Außerdem können die Regierungstatthalter auf besonderes Gesuch Vereinen, Gesellschaften, Behörden ausnahmsweise sogenannte Freinachtbewilligungen unter Vorbehalt von Ruhe und Ordnung ertheilen. Auf diesen Bewilligungen soll die Verlängerungsstunde genau angegeben, und es sollen die Polizeiangeestellten davon in Kenntniß gesetzt werden. Für jede solche Bewilligung ist eine Gebühr von Fr. 2 zu Handen des Staates zu bezahlen.

„Die Kellerrwirthschaften sollen Abends um 9 Uhr geschlossen werden.

„Ebenso sind die Regierungstatthalter befugt, Wirthschaften, welche zu Klagen Anlaß gegeben, um 9 Uhr schließen zu lassen.“

§ 2. Die Regierungstatthalter dürfen diejenigen Tanzbewilligungen, deren Ertheilung durch den fünften Absatz des Art. 2 des Dekrets vom 2. Heumonate 1879 und durch den § 2 der Verordnung betreffend die Tanztage vom 20. Hornung 1880 in ihr Ermessen gestellt ist, nur auf Vorlage einer schriftlichen Empfehlung des Gemeinderaths der betreffenden Gemeinde oder seiner beauftragten Organe ertheilen

§ 3. Die Strafbestimmungen des Art. 4 des Dekrets vom 2. Heumonate 1879 finden auch auf Widerhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Dekrets Anwendung.

§ 4. Der Beschluß des Großen Rathes vom 17. März 1880, betreffend die theilweise Abänderung des Dekrets vom 2. Heumonate 1879, ist aufgehoben.

§ 5. Gegenwärtiges Defret tritt auf 1. Juni 1890 in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Die Gemeinderäthe haben längstens bis zum 30. Juni 1890 die durch § 1 hievor vorgeschriebene Verordnung über die Schließungsstunde der Wirthschaften zu erlassen und dem Regierungsrathe zur Genehmigung einzureichen.

## Naturalisationen.

(April 1890.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuß eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufzunehmen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt.

1. Friedrich Seiler von Lenzburg, Kantons Aargau, geb. 1848, Handelsmann in Langenthal, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, verwittwet, kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Langenthal.
2. Mathias Kromer von Gningen, Königreichs Württemberg, geb. 1813, Kürschner, seit 1851 in Langenthal wohnhaft, verheirathet mit Elisabeth Herzig geb. Krähenbühl, kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Langenthal.
3. François Joseph Enderlin von Liebsdorf im Oberelsaß, geb. 1831, Landwirth in Bonfol, seit 30 Jahren daselbst angeessen, sammt seiner Ehefrau Marie Victoire Dizard und seinem minderjährigen Sohn Joseph Edmond, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Gemeinde Bonfol.
4. Paul Schmeller, von Unterthalheim, Königreichs Württemberg, geb. 1869, Buchhalter in der Brauerei zu Reichenbach bei Zollikofen, seit 1888 im Kanton Bern, vorher im Kanton Solothurn bei seinen dort niedergelassenen Eltern wohnhaft, ledig, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten.
5. Georg Leonhard Müller von Heidelberg, Großherzogthums Baden, geb. 1844, Schreibbücherfabrikant in Bern, seit mehr als 22 Jahren im Kanton Bern wohnhaft, verheirathet mit Rosa geb. Berger, Vater von zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bern.
6. Max Friedrich Hermann Wagner von Karlsruhe, Großherzogthums Baden, geb. 1842, Apotheker in Huttwyl, seit 20 Jahren daselbst niedergelassen, verheirathet mit Maria Luise Friederike Fleiner, Vater von acht minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bern.
7. Albert Alfred Péquignot von Sennheim im Oberelsaß, geb. 1874 zu Madretsch, Schüler des Progymnasiums zu Biel, Sohn des verstorbenen Ingenieurs Joseph Alfred Péquignot und der Louise Constance Perrenoud, jetzigen Ehefrau des Joseph Bucher, Coiffeur in Biel, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Biel.
8. Paul Martin Prozen von Stargard, Königreichs Preußen, geb. 1845, Angestellter der Stämpfli'schen Buchdruckerei in Bern, seit 17 Jahren daselbst wohnhaft, verheirathet mit Anna Maria Frei, Vater von zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Münstingen.
9. Wilhelm Meyer von Hügelheim, Großherzogthums Baden, geb. 1850, Kaufmann in Armühle, seit mehr als 10 Jahren daselbst niedergelassen, verheirathet mit Elisabeth Trauffer geb. Michel, Vater eines minderjährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Lauterbrunnen.
10. Fridolin Baumgartner von Eschbach, Großherzogthums Baden, geb. 1844, Schneidermeister in Langenthal, seit 1872 daselbst wohnhaft, verheirathet in zweiter Ehe mit Katharina Hünig geb. Oberli, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Gadmen.
11. Johann Georg Kopf von Mörzheim, Bezirksamts Landau, Königreichs Bayern, geb. 1849, Sattler in Bern, seit 1872 daselbst wohnhaft, verheirathet mit Elisabeth Dechslin, Vater von fünf minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Fraubrunnen.
12. Friedrich Burki von Solothurn, geb. 1857, Kaufmann in Brienz, seit 9 Jahren daselbst wohnhaft, ledig, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Gadmen.
13. Ferdinand Steurer, von Unterlangenegg, im Vorarlberg (Oesterreich), geb. 1849, Gypfer- und Malermeister in Bern, seit 1881 daselbst wohnhaft, verheirathet mit Margaritha Krenger, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Guttannen.
14. Joseph Benjamin Gerspacher, von Aeschi, Kantons Solothurn, geb. 1851, Verwalter der Ersparnißkasse zu Delsberg, seit seiner Geburt im Kanton Bern wohnhaft, verheirathet mit Marie Lucie Angéline Hennet, kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Delsberg.
15. Pauline Karoline Barbier, geb. Moning, Adolfs Wittve, von Courlevon und Couffiberlé, Kantons Freiburg, geb. 1850, wohnhaft zu Bözingen, wofelbst sie bis zu ihrer Verheirathung heimathberechtigt war, Mutter von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bözingen.

16. Emile Etienne Locco, von Traversella, Provinz Ivrea, Königreichs Italien, geb. 1862, Uhrmacher zu Reconwillier, seit seiner Jugendzeit daselbst wohnhaft, ledig, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Epiquerez.

17. Fortunato Clerici von Cadorago, Provinz Como, Königreichs Italien, geb. 1852, Werkführer in der Thonwaarenfabrik im Rehlag zu Bümpliz, seit 20 Jahren in der Schweiz wohnhaft und seit 3 Jahren im Kanton Bern niedergelassen, verheirathet mit Maria Katharina Schieß, Vater von drei Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Gadmen.

18. Charles Constant Bogaert von Arlon, Königreichs Belgien, geb. 1862, Zahnarzt, seit mehr als 2 Jahren in Bruntrut niedergelassen, ledig, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Epiquerez.

19. Immanuel Schallenmüller von Waiblingen, Königreichs Württemberg, geb. 1849, Zahnarzt, seit 1879 in Bern wohnhaft, verheirathet mit Luise Albertine Egger, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bern.

20. Karl Bachofner von Theilingen, Kantons Zürich, geb. 1845, Sigrift am Münster in Bern, seit 1864 im Kanton Bern wohnhaft, verheirathet in zweiter Ehe mit Elisabeth Karoline Bürki, Vater einer minderjährigen Tochter, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bern.

# Entwurf-Dekret

betreffend

## Vereinigung der Gemeinden Otterbach und Innerbirrmoos.

(April 1890.)

### Der Große Rath des Kantons Bern,

gestützt auf § 66, Lemma 2, der Staatsverfassung und der §§ 4 und 64 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852,

nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

#### § 1.

Die Einwohnergemeinden Otterbach und Innerbirrmoos werden im Sinne der §§ 5—17 und 74 des Gemeindegesetzes zu einer Gemeinde verschmolzen, die den letztern Namen tragen soll.

#### § 2.

Demgemäß gehen mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Dekrets sämtliche mit der Staats- und Gemeindeverwaltung zusammenhängende und bisher den zwei Gemeinden obgelegene Verwaltungszweige an die Organe der neugebildeten Einwohnergemeinde Innerbirrmoos über. Ebenso werden die allgemeinen Ortsgüter und die Armengüter von Innerbirrmoos und Otterbach auf den gleichen Zeitpunkt zu einheitlichen Ortsgütern und Armengütern der neuen Einwohnergemeinde Innerbirrmoos vereinigt und auch fernerhin ihrem Zwecke gemäß verwaltet und verwendet.

Die Verschmelzung hat auf die vorhandenen Nutzungsgüter für burgerliche Arme keinen Einfluß.

#### § 3.

Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1891 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

Streitigkeiten nicht rein privatrechtlicher Natur, welche aus der Vollziehung des Dekrets entstehen, sind von den Administrativbehörden nach Anleitung der §§ 56 u. ff. des Gemeindegesetzes zu entscheiden.

Bern, den 11. April 1890.

Im Namen des Regierungsraths  
der Präsident  
Stokmar,  
der Staatschreiber  
Berger.



## Dekretsentwurf

betreffend

die Organisation der evangelisch-reformirten  
Kantonssynode.

April 1890.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 44 und 45 des Gesetzes  
über die Organisation des Kirchenwesens des Kan-  
tons Bern vom 18. Januar 1874,

im Hinblick auf das Ergebniss der Volkszählung  
vom 1. Dezember 1888 und in Berücksichtigung der  
Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solo-  
thurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse des  
Bucheggbergs und der reformirten Pfarrei Solothurn  
vom 17. Februar 1875,

auf den Antrag des Regierungsraths,

*beschliesst:*

§ 1.

Die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-  
reformirte Landessynode (§ 45 Kirchengesetz) ge-  
schieht durch die Kirchgemeinden in den hienach  
bezeichneten kirchlichen Wahlkreisen, und es wird  
die Zahl der in jedem dieser Wahlkreise zu er-  
nennenden Synodalen nach Massgabe der Volks-  
zählung vom 1. Dezember 1888 festgesetzt wie folgt:

## Projet de décret

concernant

l'organisation du Synode évangélique-  
réformé.

8 avril 1890.

Le Grand Conseil du canton de Berne,

En exécution des art. 44 et 45 de la loi du  
18 janvier 1874 sur l'organisation des cultes dans  
le canton de Berne;

vu le résultat du recensement de la population  
du 1<sup>er</sup> décembre 1888;

vu également la convention passée entre les  
Etats de Berne et Soleure concernant les paroisses  
du Bucheggberg et la paroisse réformée de Soleure,  
du 17 février 1875;

sur la proposition du Conseil-exécutif,

*décète:*

ARTICLE PREMIER.

La nomination des délégués au Synode évan-  
gélique-réformé (art. 45 de la loi sur l'organisation  
des cultes) a lieu par les paroisses dans les cercles  
électorales désignés ci-après, et le nombre des dé-  
légués à nommer dans chacun de ces cercles est  
fixé, d'après le résultat du recensement du 1<sup>er</sup> dé-  
cembre 1888, ainsi qu'il suit:

Wahlkreise. Cercles électoraux.	Kirchgemeinden. Paroisses.	Reformirte Seelenzahl. Population réformée.	Zahl der Synodalen. Nombre des délégués.
1. Oberhasle	{ 1. Gadmen 2. Guttannen 3. Innertkirchen 4. Meiringen }	7091	2
2. Brienz	5. Brienz	4406	1
3. Unterseen	{ 6. Ringgenberg 7. Unterseen 8. Habkern 9. St. Beatenberg 10. Leissigen }	6153	2
4. Gsteig	11. Gsteig	7975	3
5. Zweilütschinen	{ 12. Grindelwald 13. Lauterbrunnen 14. Adelboden 15. Aeschi 16. Frutigen 17. Kandergrund 18. Reichenbach }	5260	2
6. Frutigen	{ 19. Gsteig 20. Lauenen 21. Saanen 22. Abländschen 23. Boltigen 24. Lenk 25. St. Stephan 26. Zweisimmen }	10,755	4
7. Saanen	{ 27. Därstetten 28. Diemtigen 29. Erlenbach 30. Oberwyl 31. Reutigen 32. Spiez 33. Wimmis }	5067	2
8. Obersimmenthal	{ 34. Hilterfingen 35. Sigriswyl }	7236	2
9. Nidersimmenthal	{ 36. Thun 37. Steffisburg 38. Schwarzenegg 39. Buchholterberg }	9968	3
10. Hilterfingen	{ 40. Amsoldingen 41. Thierachern 42. Blumenstein }	5179	2
11. Thun	43. Wattenwyl	8357	3
12. Steffisburg	{ 44. Gurzelen 45. Kirchberg }	10,772	4

Wahlkreise. Cercles électoraux.	Kirchgemeinden. Paroisses.	Reformirte Seelenzahl. Population réformée.	Zahl der Synodalen. Nombre des délégués.
15. Belp	{ 46. Gerzensee 47. Belp 48. Zimmerwald }	6208	2
16. Riggisberg	{ 49. Thurnen 50. Rüeggisberg }	7986	3
17. Guggisberg	{ 51. Guggisberg 52. Rüscheegg }	5105	2
18. Wählern	{ 53. Wählern 54. Albligen }	5812	2
19. Köniz	{ 55. Oberbalm 56. Köniz 57. Bümpliz }	10,168	3
20. Obere Gemeinde der Stadt Bern	58. Obere Gemeinde Bern	19,880	7
21. Mittl. Gemeinde der Stadt Bern	59. Mittl. Gemeinde Bern	10,641	4
22. Unt. Gemeinde der Stadt Bern	60. Unt. Gemeinde Bern	11,983	4
23. Bolligen	{ 61. Bolligen 62. Stettlen 63. Vechigen 64. Muri }	9040	3
24. Biglen	{ 65. Worb 66. Walkringen 67. Biglen }	8526	3
25. Münsingen	68. Münsingen	5455	2
26. Diessbach	{ 69. Wichtrach 70. Oberdiessbach 71. Kurzenberg }	6197	2
27. Höchstetten	{ 72. Wyl (mit Oberhünigen) 73. Höchstetten 74. Zäziwyl }	5598	2
28. Signau	{ 75. Signau 76. Röthenbach 77. Eggiwyl }	7581	3
29. Langnau	{ 78. Langnau 79. Trub 80. Trubschachen 81. Schangnau }	11,861	4
30. Lauperswyl	{ 82. Lauperswyl 83. Rüderswyl }	5370	2
31. Sumiswald	{ 84. Sumiswald 85. Trachselwald 86. Wasen }	7274	2

Wahlkreise. Cercles électoraux.	Kirchgemeinden. Paroisses.	Reformirte Seelenzahl. Population réformée.	Zahl der Synodalen. Nombre des délégués.
32. Rüegsau	{ 87. Lützelfüh 88. Rüegsau 89. Affoltern i. E. }	6874	2
33. Huttwyl	{ 90. Walterswyl 91. Dürrenroth 92. Eriswyl 93. Huttwyl }	9801	3
34. Rohrbach	{ 94. Rohrbach 95. Melchnau 96. Ursenbach }	9182	3
35. Langenthal	{ 97. Madiswyl 98. Lotzwyl 99. Langenthal 100. Bleienbach }	10,007	3
36. Aarwangen	{ 101. Thunstetten 102. Roggwyl 103. Wynau 104. Aarwangen }	7320	2
37. Oberbipp	{ 105. Niederbipp 106. Oberbipp 107. Wangen }	7909	3
38. Herzogenbuchsee	{ 108. Herzogenbuchsee 109. Seeberg }	9103	3
39. Burgdorf	{ 110. Wynigen 111. Heimiswyl 112. Burgdorf }	11,770	4
40. Oberburg	{ 113. Oberburg 114. Hasle b./B. 115. Krauchthal }	7236	2
41. Kirchberg	{ 116. Hindelbank 117. Kirchberg 118. Koppigen }	10,194	3
42. Bätterkinden	{ 119. Utzenstorf 120. Bätterkinden 121. Limpach }	4376	1
43. Jegenstorf	{ 122. Grafenried 123. Jegenstorf 124. Münchenbuchsee }	7475	2
44. Wohlen	{ 125. Bremgarten 126. Kirchlindach 127. Wohlen }	6390	2

Wahlkreise. Cercles électoraux.	Kirchgemeinden. Paroisses.	Reformirte Seelenzahl. Population réformée.	Zahl der Synodalen. Nombre des délégués.
45. Laupen	{ 128. Ferenbalm 129. Frauenkappelen 130. Bernisch-Kerzers 131. Laupen 132. Mühleberg 133. Bernisch-Murten 134. Neueneck }	8922	3
46. Aarberg	{ 135. Radelfingen 136. Kallnach 137. Kappelen 138. Aarberg-Bargen 139. Seedorf }	7997	3
47. Schüpfen	{ 140. Meikirch 141. Schüpfen 142. Rapperswyl 143. Grossaffoltern 144. Lyss }	8735	3
48. Büren	{ 145. Arch 146. Büren 147. Diessbach b./B. 148. Lengnau 149. Pieterlen 150. Rütli 151. Wengi }	8962	3
49. Nidau	{ 152. Bürglen 153. Gottstatt 154. Mett 155. Nidau mit Sutz 156. Täuffelen 157. Walperswyl 158. Twann 159. Ligerz }	14,453	5
50. Erlach	{ 160. Erlach 161. Gampelen 162. Ins 163. Siselen 164. Vinelz }	6480	2
51. Biel (Bienne)	{ 165. Biel (Bienne)	15,775	5
52. Neuveville (Neuenstadt)	{ 166. Diesse 167. Neuveville 168. Nods }	4226	1

Wahlkreise. Cercles électoraux.	Kirchgemeinden. Paroisses.	Reformirte Seelenzahl. Population réformée.	Zahl der Synodalen. Nombre des délégués.
53. Courtelary	169. Vauffelin	11,762	4
	170. Orvin		
	171. Péry		
	172. Sombeval-Sonceboz		
	173. Tramelan		
54. St-Imier (St. Immer)	174. Corgémont	12,170	4
	175. Courtelary		
	176. Saint-Imier		
	177. Sonvillier		
	178. Renan		
55. Moutier (Amt Münster)	179. La Ferrière	10,394	3
	180. Deutsch-St. Immerthal		
	181. Sornetan		
	182. Tavannes		
	183. Bévilard		
	184. Court		
	185. Grandval		
186. Moutier			
187. Deutsch-Münsterthal			

§ 2.

Wählbar in die Landessynode ist jeder an der Kirchgemeindeversammlung Stimmberechtigte (Kirchengesetz § 8), der das 23. Altersjahr zurückgelegt hat.

§ 3.

Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung der Landessynode statt. Die Amtsdauer derselben beginnt mit dem 1. November und endigt den 31. Oktober des vierten darauf folgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablauf der Amtsdauer stattfinden.

In der Zwischenzeit ledig gewordene Stellen sind thunlichst bald wieder zu besetzen.

§ 4.

Die Einberufung zu den Synodalwahlen erfolgt jeweilen durch eine Verordnung des Synodalrathes, welche spätestens drei Wochen vor der Wahlverhandlung den Kirchgemeinderäthen mitzuthemen und durch Einrückung in's Amtsblatt bekannt zu machen ist.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1890.

Wahlkreise. Cercles électoraux.	Kirchgemeinden. Paroisses.	Reformirte Seelenzahl. Population réformée.	Zahl der Synodalen. Nombre des délégués.
56. Jura catholique (Katholischer Jura)	188. Kirchgemeinde Delsberg (Delsberg u. Laufen)	5095	2
	189. Pruntrut-Freibergen		
57. Bucheggberg	190. Messen	7926	3
	191. Oberwyl b./B.		
	Soloth. Messen		
	Soloth. Oberwyl		
58. Solothurn	Aetigen	10,031	3
	Lüssligen		
	(Pfarrei Solothurn) Zerstr. Protestanten im Bezirk Lebern Zerstr. Prot. im Bezirk Kriegstetten		
Die Gesamtzahl der Synodalen beträgt			161

ART. 2.

Est éligible au Synode tout citoyen qui possède les qualités requises pour voter en assemblée paroissiale (art. 8 de la loi sur l'organisation des cultes) et qui a atteint l'âge de 23 ans révolus.

ART. 3.

Le renouvellement intégral du Synode a lieu tous les quatre ans. La durée de ses fonctions commence le 1<sup>er</sup> novembre et finit le 31 octobre de la quatrième année qui suit.

Les élections pour le renouvellement du Synode doivent avoir lieu avant l'expiration de la durée des fonctions.

Il sera pourvu le plus tôt possible à toute vacance qui se produira dans l'intervalle.

ART. 4.

La convocation aux élections du Synode a lieu au moyen d'une ordonnance du Conseil synodal, laquelle doit être communiquée aux conseils paroissiaux et publiée par la Feuille officielle, au plus tard trois semaines avant les élections.

## § 5.

Die Landessynode versammelt sich ordentlicher Weise jährlich einmal in Bern und zwar in der ersten Hälfte Novembers.

Ausserordentliche Versammlungen finden statt:

- a. wenn der Regierungsrath oder der Synodalrath es für nöthig erachten;
- b. wenn 30 Mitglieder es schriftlich vom Vorstande verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch ein spätestens 14 Tage zum Voraus an sämtliche Mitglieder zu erlassendes, Zeit und Ort der Versammlung, sowie die Verhandlungsgegenstände enthaltendes Kreis Schreiben des Synodalrathes, das auch der Regierung und den Kirchengemeinderäthen mitgetheilt werden soll.

## § 6.

Bei der auf eine Gesammterneuerung folgenden konstituierenden Sitzung der Landessynode führt bis nach Bestellung des Präsidenten das älteste oder ein von diesem bezeichnetes Mitglied den Vorsitz; dasselbe gibt sich ein provisorisches Bureau bei.

Die Synode prüft selbst die Wahllakten ihrer Mitglieder und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen. Bis zur Konstituierung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme; nach derselben dürfen neugewählte Mitglieder erst nach Gültigerklärung ihrer Wahl an den Verhandlungen Theil nehmen.

Sobald wenigstens 80 Wahlen als gültig anerkannt sind, schreitet die Versammlung zur Wahl des Präsidenten, zweier Vizepräsidenten, eines deutschen Hauptprotokollführers und eines französischen Sekretärs, sowie zweier Stimmenzähler.

Diese Wahlen geschehen durch geheimes Stimmenmehr auf die Dauer von zwei Jahren, mit Wiederwählbarkeit.

## § 7.

Nach ihrer Konstituierung erwählt die Landessynode für die Dauer der nächsten vier Jahre in geheimer Abstimmung den in § 46 des Kirchengesetzes vorgesehenen Synodalrath und dessen Präsidenten. Der Letztere ist als Präsident für die folgende Periode nicht wieder wählbar.

Die Bestimmung der Mitgliederzahl des Synodalrathes, sowie die Festsetzung seiner Kompetenzen ist Sache der Synode.

In der Zwischenzeit vakant gewordene Stellen des Synodalrathes werden von der nächsten Synode wieder besetzt.

## § 8.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen und Verhandlungen der Landessynode ist die Anwesenheit von wenigstens 70 Mitgliedern erforderlich.

Die Sitzungen der Synode sind öffentlich.

Im Uebrigen bleibt es der Synode überlassen, bezüglich ihrer innern Organisation und Geschäftsbehandlung die nöthigen Vorschriften und Reglemente aufzustellen.

## ART. 5.

Le Synode se réunit en session ordinaire à Berne, une fois par an, dans la première quinzaine de novembre.

Des sessions extraordinaires ont lieu:

- a. lorsque le Conseil-exécutif ou le Conseil synodal le juge nécessaire;
- b. lorsque 30 membres du Synode en font la demande par écrit au président.

La convocation a lieu par le Conseil synodal au moins 14 jours à l'avance, au moyen d'une circulaire indiquant le jour et le lieu de l'assemblée, ainsi que les objets à traiter. Cette circulaire sera également adressée au Conseil-exécutif et aux conseils de paroisse.

## ART. 6.

Dans la session constituante du Synode qui suit le renouvellement intégral, le membre le plus âgé, ou un membre désigné par lui, dirige les débats jusqu'après la nomination du président; il s'adjoint un bureau provisoire.

Le Synode vérifie lui-même les pouvoirs de ses membres et prononce sur la validité des élections. Jusqu'à la constitution de l'assemblée, chaque membre du Synode a le droit de siéger et de voter; les nouveaux membres ne peuvent prendre part aux délibérations ultérieures qu'après la validation de leur élection.

Lorsque 80 élections au moins sont validées, l'assemblée procède à l'élection du président, de deux vice-présidents, d'un secrétaire allemand, d'un secrétaire français et de deux scrutateurs.

Ces élections ont lieu au scrutin secret et à la majorité des voix, pour la durée de deux ans. Les membres sortants sont rééligibles.

## ART. 7.

Après s'être constitué, le Synode élit au scrutin secret, pour la durée des quatre années suivantes, le Conseil synodal et son président. Le président n'est pas rééligible comme tel pour la période suivante.

Le Synode fixe le nombre des membres du Conseil synodal et détermine ses attributions.

S'il se produit des vacances au sein du Conseil synodal, les élections complémentaires ont lieu dans la plus prochaine assemblée du Synode.

## ART. 8.

La présence d'au moins 70 membres est nécessaire pour la validité des délibérations et décisions du Synode.

Les séances du Synode sont publiques.

Il pourra établir, pour son organisation intérieure et le mode de ses délibérations, les prescriptions et réglemens nécessaires.

## § 9.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen. Durch dasselbe werden aufgehoben:

1. das Dekret betreffend die Organisation der evangelisch-reformirten Kantonssynode vom 8. April 1874;
2. das Dekret vom 8. März 1882 betreffend Abänderung des Art. 1 des Dekrets über die Organisation der evangelisch-reformirten Kantonssynode vom 8. April 1874;
3. das Dekret vom 28. Juli 1886 betreffend die theilweise Abänderung des § 1 des Dekrets über die Organisation der evangelisch-reformirten Kantonssynode vom 8. April 1874.

Bern, den 8. April 1890.

*Im Namen des Regierungsraths*

der Präsident

**Stockmar,**

der Staatsschreiber

**Berger.**

## ART. 9.

Le présent décret entre immédiatement en vigueur. Il sera inséré au Bulletin des lois et décrets.

Sont et demeurent abrogés:

- 1<sup>o</sup> Le décret du 8 avril 1874 concernant l'organisation du synode cantonal évangélique-réformé;
- 2<sup>o</sup> le décret du 8 mars 1882 portant modification de l'art. 1<sup>er</sup> du décret du 8 avril 1874 concernant l'organisation du synode évangélique-réformé;
- 3<sup>o</sup> le décret du 28 juillet 1886 modifiant l'article premier du décret du 8 avril 1874 relatif à l'organisation du synode évangélique-réformé.

Berne, le 8 avril 1890.

*Au nom du Conseil-exécutif:*

Le Président,

**Stockmar.**

Le Chancelier,

**Berger.**



# Vortrag der Justizdirektion

zu dem

## Dekretsentwurf betreffend die Ausführung einzelner Bestimmungen des Abänderungsgesetzes zum Gesetz über die Hypothekarkasse und zum französischen Civilgesetzbuche, vom 26. Hornung 1888,

an

den Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes.

April 1890.

Hochgeachtete Herren!

Das Abänderungsgesetz zum französischen Civilgesetzbuche, vom 26. Hornung 1888, sieht ein Dekret des Großen Rathes vor, welches die erforderlichen Bestimmungen aufstellen soll über die Einschreibung (inscription) von Vorzugsrechten auf Liegenschaften und von Legalhypotheken, die Ueberschreibung (transcription) von Urkunden betreffend Uebertragung von Grundeigenthum oder Bestellung von dinglichen Rechten an fremden Grundstücken sowie von Urkunden betreffend den Verzicht auf diese Rechte. In dem Dekret ist auch der Zeitpunkt zu bestimmen, an welchem das Gesetz nach den angegebenen Richtungen hin in Wirksamkeit tritt.

Folgende Vorschriften des Gesetzes kommen nach Mitgabe desselben bei dem Erlaß des Vollziehungsdekrets in Betracht:

1. Die gesetzlichen Hypotheken der Ehefrau und des Mündels können nur insoweit geltend gemacht werden als sie in den Hypothekenbüchern eingeschrieben sind;
2. die Uebertragung von Grundeigenthum oder von hypothekfähigen dinglichen Rechten, die Bestellung einer Nutzung, einer Grunddienstbarkeit, eines Gebrauchs-

oder Wohnungsrechts, sowie der Verzicht auf eines dieser Rechte ist Dritten gegenüber nur dann gültig, wenn die Ueberschreibung (transcription) des betreffenden Aktes in das Grundbuch stattgefunden hat.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sowohl, als nach den obwaltenden Verhältnissen, sind die unter 1 erwähnten Vorschriften in sämtlichen jurassischen Amtsbezirken, diejenigen unter 2 dagegen nur in den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Bruntrut anwendbar: die erstern betreffen einen Theil des jurassischen Hypothekarrechts, die letztern sind dazu bestimmt, die Grundeigenthumsverhältnisse und die dinglichen Rechte an fremden Grundstücken durch das Mittel der Oeffentlichkeit für dritte Personen erkennbar zu machen.

\* \* \*

Die soeben gemachte Unterscheidung zwischen sämtlichen jurassischen Amtsbezirken einer Seits und denjenigen von Delsberg, Freibergen, Laufen und Bruntrut ander Seits führt zu folgender summarischen Darstellung der jurassischen Gesetzgebung über das Immobilien-Sachenrecht: Das Gebiet der heutigen jurassischen Amtsbezirke, als Bestandtheil des ehemaligen Bisthums Basel, stund von dessen Besignahme durch die Franzosen hinweg bis

zum Einmarsche der Wirten, im Dezember 1813, ausschließlich unter den französischen Gesetzen. Für das Hypothekarwesen existirten während dieser Zeit zwei Pfandschreibereien, die eine in Bruntrut, umfassend die jetzigen Amtsbezirke Bruntrut, Freibergen und die dem Amtsbezirke Münster zugetheilten Gemeinden La Four und La Genevez, die andere in Delsberg, umfassend die jetzigen Amtsbezirke Laufen, Delsberg, Münster, Courtelary, Neuenstadt, Biel und die mit dem Amtsbezirke Büren vereinigten Gemeinden Pieterlen, Meinisberg und Reiben. Mit dem Einmarsch der verbündeten Heere machten sich die protestantischen Theile des Juras von der unter französischer Herrschaft entstandenen Organisation des Hypothekarwesens los; die Einwohner dieser Landestheile weigerten sich, die in Bruntrut und Delsberg bestehenden administrativen und richterlichen Behörden, sowie die damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Einrichtungen anzuerkennen. Eine unmittelbare Folge dieses Zustandes war, daß alle auf das Hypothekarrecht bezüglichen Vorschriften außer Acht gelassen und die öffentlichen Kreditverhältnisse auf das Empfindlichste geschädigt wurden. Deshalb betrachtete man es, nach vollzogener Vereinigung des Juras mit dem Kanton Bern, als eine der dringendsten Aufgaben der Landesbehörden, in diesem Gebiete neue Ordnung zu schaffen. Es wurde die „Verordnung über das Hypothekarwesen in dem Leberberg“ vom 27. Dezember 1816 erlassen, welche mit ihren Nachläufern (Verordnung über das Hypothekarwesen in dem protestantischen Theile des Leberbergs, vom 24. Februar 1826, und Dekret über Aufhebung der Untergerichte und Abänderung der Hypothekarordnung in einem Theile der Leberbergischen Amtsbezirke, vom 21. März 1834), die französische Gesetzgebung, „in soweit solche das ganze Hypothekarwesen und die „dahin einschlagenden Vorschriften der Prozeßordnung „betrifft,“ vom 1. Juli 1817 hinweg aufgehoben und an deren Stelle die in dem alten Kanton bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu setzen versucht hat. Diese Verordnung fand keine Anwendung auf die Amtsbezirke Delsberg, Freibergen, Laufen und Bruntrut, in welchen vielmehr heute noch die französische Gesetzgebung ausschließlich gilt. Biel und die mit Büren vereinigten Gemeinden kamen im Laufe der Zeit vollständig unter altbernisches Recht.

Neue Unsicherheiten knüpften sich in den Amtsbezirken Courtelary, Münster und Neuenstadt an diesen veränderten Stand der Dinge. Während es der Absicht des Gesetzgebers und auch dem Art. 14 der Vereinigungsurkunde entsprochen hätte, das Gesetz des alten Kantons sowohl in seinem materiellen als formellen Theile auf jene Amtsbezirke auszudehnen, beschränkt sich die Verordnung vom 27. Dezember 1816 auf die Einführung der Untergerichte und der Grundbücher nach altbernischem Muster. Es sollten nämlich vom Inkrafttreten der Verordnung, 1. Juli 1817 hinweg alle ein Unterpfansrecht begründenden Akten nach Anleitung der im alten Kanton bestehenden Vorschriften errichtet und zur Fertigung vor die Untergerichte gebracht werden. — Die Verordnung vom 24. Februar 1826 fällt für den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht weiter in Betracht, weil sie ein Uebergangsverhältniß, die in Art. 2154 des französischen Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Erneuerung der Hypothekareinschreibung zu ordnen bestimmt war; immerhin soll aus derselben hervorgehoben werden, daß schon damals die Erneuerung nur für die nach französischem Rechte errichteten Titel als nothwendig angesehen

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1890.

wurde. — Durch das Dekret vom 21. März 1834 wurde erstens den Notaren die Beobachtung gewisser Cautelen für den Eigenthumsnachweis bei Verschreibung von Verträgen welche Grundeigenthum, Pfandrechte oder andere dingliche Rechte zum Gegenstande haben, zur Pflicht gemacht, zweitens die Form der notariellen Urkunden wieder unter das französische Gesetz über das Notariat, vom 25 Ventose, Jahr XI (16. März 1803), gestellt, drittens Fristen bestimmt für die Einreichung der notarialischen und Privaturfunden zur Einschreibung an die Amtsschreiberei und endlich viertens die altbernischen Vorschriften über die Form der Eigenthums- und Pfandverträge, sowie über die untergerichtliche Fertigung derselben wieder aufgehoben.

Diese Erlasse handeln, soweit sie Vorschriften über das Hypothekarrecht aufstellen, überall nur von den Pfandverträgen, welchen indessen die Praxis auch die Begründung von Vorzugsrechten an Liegenschaften gleich gestellt hat. Deshalb entsteht die Frage, wie es denn in den betreffenden Amtsbezirken mit den übrigen dinglichen Sicherheitsrechten des französischen Hypothekarsystems gehalten sein solle, deren Titel nicht in der Willenserklärung des Eigenthümers, sondern anderswo liegt, also mit den gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken. Sind die daherigen Bestimmungen implicite aufgehoben oder bestehen dieselben, gewissermaßen in latentem Zustande, da ihnen die formellrechtliche, speziell die grundbücherliche Unterlage fehlt, noch in Kraft? Können gesetzliche und gerichtliche Hypotheken nur in der Form von Pfandverträgen begründet werden, mit Wahrung des Spezialitätsprinzips, oder sind die ursprünglichen Vorschriften des französischen Civilgesetzbuches, insbesondere bezüglich der von der Einschreibung im Hypothekenregister unabhängigen gesetzlichen Hypotheken der Ehefrau und des Mündels noch in ihrem vollen Umfange anwendbar?

Die erwähnten Fragen sind von den Kommentatoren und von der Gerichtspraxis verschieden beantwortet worden. Es ist unter Anderm zu verweisen auf Leuenbergers Vorlesungen über das bernische Privatrecht, Band II, Lieferung I, Seite 437 ff, Boivin, Les lois jurassiennes, Band I, Seite 472 ff, König, Civilgesetzbuch für den Kanton Bern, Band I, Seite 331, Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Band I, Seite 80, Band XV, Seite 388 ff, Band XVII, Seite 239. Ohne in eine theoretische Erörterung der Frage einzutreten, kann hier darauf abgestellt werden, daß der Große Rath in seiner bezüglichen Botschaft vom 1. Februar 1888 die dermalige Gültigkeit der Vorschriften über die gesetzliche Hypothek der Ehefrau und des Mündels in den protestantischen Amtsbezirken ausdrücklich anerkannt hat. Was in der genannten Botschaft von der Legalhypothek der Ehefrau und des Mündels ausdrücklich gesagt wurde, gilt nach der Logik der Dinge auch von der gerichtlichen Hypothek. Entweder sind im Herrschaftsgebiete der „Verordnung „über das Hypothekarwesen in dem Leberberg“ vom 27. Dezember 1816 alle Hypothekenformen des französischen Civilrechtes abgeschafft und ausschließlich durch den Pfandvertrag des altbernischen Rechtes ersetzt worden, oder es betrifft jene Modifikation nur die vertragmäßige Hypothek — dann sind die übrigen Hypothekenarten immer noch in Geltung. Es ist zwar fatal, daß, mit der Anerkennung der gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken, der Grundsatz der Spezialität des Pfandrechts, der sich ganz folgerichtig an denjenigen der Publizität anschließt, in den protestantischen Amtsbezirken wieder durchbrochen werden



muß; allein vollständige Abhülfe kann in dieser Materie überhaupt nur eine neue Hypothekar- und Grundbuchordnung, mit dem Realfolien-system an der Spitze, bringen.

\* \* \*

Nach dieser Erörterung läßt sich der Zustand der Gesetzgebung über das Immobilien-Sachenrecht im Jura, zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 26. Hornung 1888, in folgenden Sätzen darstellen:

A. Die vertragsmäßige Uebertragung von Grundeigenthum, sowie die Bestellung einer Grunddienstbarkeit, einer Nutznießung, eines Gebrauchs- oder Wohnungsrechts an einem fremden Grundstücke kann rechtsgültig erfolgen:

1. in den katholischen Amtsbezirken durch bloße Uebereinstimmung der Parteien, ohne daß es einer schriftlichen Form bedarf; eine Beschränkung hat bis zu dem Inkrafttreten des revidirten Civilprozeßgesetzes nur insofern bestanden, als zum Beweise des dahingehenden Rechtsgeschäftes gegenüber Dritten, mit Rücksicht auf den in der Regel Fr. 150 übersteigenden Werth des Vertragsgegenstandes, ordentlicher Weise entweder eine öffentliche oder eine mit sicherem Datum versehenene Privaturskunde erforderlich war;

2. in den protestantischen Amtsbezirken durch Errichtung einer schriftlichen Urkunde, welche, um Dritten gegenüber wirksam zu sein, in die öffentlichen Bücher der Amtsschreiberei der gelegenen Sache eingeschrieben werden muß.

B. Bezüglich des Hypothekarrechts gilt

1. in den katholischen Amtsbezirken die französische Gesetzgebung unverändert; sie ist erweitert durch den Art. 5 des Promulgationsdekrets zum Vollziehungsverfahren in Schuldsachen, vom 2. April 1850, wonach die Einschreibung einer gerichtlichen Hypothek auch auf einen Vollziehungsbefehl, der sich auf eine un widersprochen gebliebene Zahlungsaufforderung gründet, stattfinden kann; — und gelten

2. in den protestantischen Amtsbezirken für die Errichtung des Pfandvertrages die Bestimmungen des Dekrets vom 21. März 1834, welche durch die Praxis auch für die Begründung von Vorzugsrechten an Liegenschaften angewendet wurden; im Uebrigen war es ungewiß, ob bezüglich der gesetzlichen und der gerichtlichen Hypothek die Vorschriften des französischen Rechts ganz oder theilweise außer Kraft getreten seien oder nicht.

\* \* \*

Zur Orientirung lassen wir hier eine Uebersicht der in den jurassischen Amtsschreibereien bestehenden, auf das Immobilien-Sachenrecht Bezug habenden Buchführung folgen, um dann gleichzeitig anzugeben, welche Veränderungen an derselben zukünftig nothwendig werden.

A. In den katholischen Amtsbezirken bestehen folgende Bücher:

1. das Transkriptionenregister oder Grundbuch, in welches die zur Ueberschreibung bestimmten Akten ihrem vollen Inhalte nach eingetragen werden;
2. das Inskriptionenregister oder Hypothekenbuch, in welches der gesetzlich bestimmte Inhalt eines sog. Bordereaux eingetragen wird;
3. die Pfändungskontrolle, § 479 B. V., dient zur Anmerkung der im Schuldbetreibungsverfahren vollzogenen Immobilienpfändungen.

Die sub 1—3 genannten Bücher sind die Hauptbücher und werden mit dem gemeinsamen Namen Formalitätenregister (régistres de formalités) bezeichnet.

4. Das Repertorium zu den 3 vorhergehenden Registern, gewährt eine Uebersicht der auf den Namen einer einzelnen Person vollzogenen Transkriptionen, Inskriptionen und Pfändungsanmerkungen;

5. das alphabetische Register, welches die Benützung des Repertoriums erleichtert;

6. das Depotregister, gleichzeitig Tagebuch oder Ordreregister, in welchem Tag für Tag und unter fortlaufenden Nummern die Uebergabe der Bordereaux zur Inskription und der Urkunden zur Transkription beurkundet wird; die Reihenfolge der Eintragungen in die Hauptbücher und das Datum derselben richten sich nach den Vermerken im Tagebuch; im Uebrigen dient dasselbe auch zur Verrechnung der eingegangenen Gebühren.

B. In den protestantischen Amtsbezirken

a. auf den Amtsschreibereien von Courtelary und Münster bestehen die unter A, 1, 3, 4, 5 und 6 bezeichneten Bücher, wozu in Münster noch ein Contraktenmanual tritt für die Einschreibung derjenigen Verträge, in denen kein Pfandrecht vorbehalten oder errichtet wird;

b. auf der Amtsschreiberei Neuenstadt herrscht vollständig altbernisches Grundbuchsystem, herrührend aus der Zeit der Verschmelzung dieses Bezirks mit demjenigen von Erlach.

C. Das Vollziehungsdekret ändert an dem bestehenden Grundbuchsystem auf den Amtsschreibereien der katholischen Amtsbezirke nichts, da für die daselbst neu eingeführte Transkription der Eigenthumsübertragungs-Akten u. s. w. die entsprechenden Bücher (A. 1) bereits vorhanden sind. Dagegen müssen in den protestantischen Amtsbezirken die gegenwärtig daselbst fehlenden Hypothekenbücher (A. 2) eingerichtet werden zum Zwecke der Inskription der gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken. In den letzterwähnten Amtsbezirken sind die Grundbücher nach altbernischem System kirchgemeindsweise, d. h. nach den ehemaligen Untergerichtsbezirken angelegt; nun wird es sich fragen, ob den Hypothekenbüchern die gleiche territoriale Unterlage gegeben werden solle, oder ob sie amtsbezirksweise anzulegen seien: hierseits wird das letztere System vorgeschlagen, da diese Einschreibungen weder so umfang- noch so zahlreich sein werden, um eine Eintheilung der Bücher nach Kirchengemeindsbezirken zu benöthigen.

\* \* \*

Zu dem Inhalte des Dekretsentwurfes sind folgende Bemerkungen zu machen:

Zu § 1—9. Die Bestimmung, daß alle, über gewisse Immobilienrechtsgeschäfte, oder über den Verzicht auf die aus diesen Geschäften erworbenen Rechte errichteten Urkunden der Einschreibung in das Grundbuch unterstellt werden, hat privatrechtliche Bedeutung nur gegenüber Dritten; unter den Kontrahenten selbst machen, nach wie vor, die Vorschriften des Civilgesetzbuches über die Gültigkeit der Verträge Regel. Damit aber der Zweck des Gesetzes erreicht werde, ist es nothwendig, gewisse Klauseln für die Authentizität der Urkunde zu fordern, woraus sich die Bestimmung betreffend Beglaubigung der Unterschriften in Privaturskunden erklären läßt; ebenso müssen Garantien

für die Identität der verhandelnden Personen und des Vertragsobjectes aufgestellt werden. Dem Amtschreiber ist eine Prüfungspflicht bezüglich der ihm zur Einschreibung eingereichten Urkunden aufzuerlegen, die sich indessen auf die so eben erwähnten Formvorschriften beschränkt. Endlich sind auch gewisse Ordnungsvorschriften bezüglich von zu beobachtenden Fristen nothwendig, welche, um wirksam zu sein, unter eine Straffunktion zu stellen sind.

Unter diesen Voraussetzungen steht nichts entgegen und ist es vielmehr im Interesse der Uniformität wünschbar, die betreffenden Vorschriften auf den ganzen jurassischen Landestheil anwendbar zu erklären, wogegen dann die entsprechenden Bestimmungen des Dekrets vom 21. März 1834 wegfallen würden.

In der Diskussion des Großen Rathes wurde die Gebührenfrage berührt. Es erscheint indessen nicht nothwendig, hierüber im Gesetze etwas zu normiren: soweit Handänderungs- oder Hypothekengeschäfte vorliegen, machen die §§ 16 und 18 des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878 Regel, bezüglich aller übrigen Immobilienrechtsgeschäfte kommt dagegen der Tarif betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreiberei vom 4. März 1882 zur Anwendung. Auf dem Verwaltungswege wird vorzuzuforgen sein, daß der dem Staate zufallende Antheil an der Einregistrierungsgebühr an der zu entrichtenden Handänderungsgebühr angerechnet wird.

Das Gesetz beschränkt die Einschreibungspflicht auf diejenigen Akte, welche Grundeigenthum übertragen und schließt demnach streng genommen die Erbtheilungen, welche gemäß Art. 883 C. c. nur deklaratorische Wirkung haben, von dieser Verpflichtung aus. Offenbar verlangt aber eine richtige Grundbuchführung, daß auch die Erbtheilungen über Liegenschaften eingeschrieben werden, weshalb dieselben in § 1, Ziffer 1, ausdrücklich zu erwähnen sind.

Zu § 10. Die Ausdehnung der §§ 1—9 auf sämtliche jurassische Amtsbezirke bringt es mit sich, daß für die Begründung von Vorzugsrechten an Liegenschaften und des vorbehaltenen oder errichteten Pfandrechts in den Amtsbezirken Courtelary, Münster und Neuenstadt die bisherige Ordnung der Dinge, wie sie sich aus dem Dekret vom 21. März 1834 in Verbindung mit der Praxis entwickelt hat, in einer besondern Vorschrift ausdrücklich sanktionirt wird.

Zu § 11. Umgekehrt muß das französisch-rechtliche System der Einschreibung in das Hypothekenbuch (Inskriptionenregister) in den katholischen Bezirken für die Vorzugsrechte an Liegenschaften und alle Arten von Hypotheken, in den protestantischen Amtsbezirken für die gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken ausdrücklich betont werden. Der Erlaß eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Konkurs bietet f. B. Gelegenheit zur Prüfung der Frage, wie und in welchem Umfange die gesetzlichen Hypotheken der Ehefrau und des Mündels beseitigt werden können.

Die Vorschrift des Gesetzes, daß die in Art. 2103 C. c. aufgezählten Privilegien nur geltend gemacht werden können, wenn sie gemäß den Art. 2108 ff. eingeschrieben worden sind, könnte zu einer unrichtigen Deutung der gesetzgeberischen Absicht führen, weil sie mit andern Worten dasjenige nur wiederholt, was schon im Zivilgesetzbuche selbst gesagt ist. Die Veranlassung zu diesem Ausspruche des Gesetzgebers scheint in einer vorhanden gewesenen unrichtigen Rechtsanschauung zu liegen, wonach

das Kaufgeldprivilegium von der Transkription des Aktes unabhängig sei. (Vgl. dagegen Urtheil des Appellations- und Kassationshofes vom 21. November 1878, Zeitschrift des bern. Juristen-Vereins, Band XX, Seite 531.)

Bedeutungsvoller für den Bodenkredit wäre jedenfalls eine Vorschrift gewesen, welche die Replikationsklage des Verkäufers Dritten gegenüber nur unter der Voraussetzung stattgefundener Wahrung des Kaufgelderprivilegs gestattet hätte.

Zu §§ 12 und 13. Der Zweck der Vorschrift, daß die gesetzliche Hypothek der Ehefrauen und der Mündel der Einschreibungspflicht unterstellt werden, geht offenbar nicht nur dahin, die Publizität dieser Hypotheken zu sichern, sondern es soll auch ihr Rang nach dem Datum der Einschreibung bestimmt werden (Art. 2134 und 2135 C. c.). Nun ist aber diese letztere Bedeutung des Gesetzes in der Redaktion nicht genügend zum Ausdruck gekommen und es wird sich daher fragen, ob dies im Vollziehungsdekret geschehen solle oder der Gerichtspraxis zu überlassen sei. Obschon man hierseits einer Ausdehnung der Bestimmungen des Vollziehungsdekrets über die materiellen Grenzen des Gesetzes niemals das Wort reden könnte, so liegt die Sache doch da etwas anders, wo der Gedanke selbst schon im Gesetze verborgen liegt und es gewissermaßen nur einer authentischen Interpretation bedarf, um denselben zum klaren Ausdruck zu bringen.

Der Berichterstatter der großrätlichen Kommission glaubte dem Ausführungsdekret auch die Frage zur Lösung überweisen zu dürfen, ob die Hypotheken der Ehefrauen und Mündel alle Liegenschaften umfassen sollen, oder nur einzelne bestimmte, mit andern Worten, ob an Stelle der gesetzlichen Generalhypothek der Grundsatz der Spezialität treten solle. So weit geht nun aber die Kompetenz des Großen Rathes bei Anlaß der Dekretsberatung offenbar nicht, weil hierin eine bedeutende Aenderung des materiellen Rechts läge.

Dagegen dürfte es unbedenklich als zulässig erachtet werden, den Kreis der zur Einschreibung einer Mündelhypothek legitimirten Personen weiter zu ziehen und darunter auch die Vormundschaftsbehörden zu verstehen, weil hier nicht eine Frage des materiellen Rechts, sondern in der That nur eine solche des Einschreibungsverfahrens vorliegt. Ueber die Zweckmäßigkeit einer Bestimmung, welche den Vormundschaftsbehörden diese Befugniß einräumt, bedarf es keiner weiteren Worte; sie liegt in unserer Organisation des Vormundschaftswesens von selbst begründet.

Zu § 14. In den protestantischen Amtsbezirken besteht gegenwärtig keine Vorschrift für die Amortisation von abbezahlten, aber verloren gegangenen Pfandbriefen, weil die bezügliche Vorschrift der Satz. 1012 des albernischen Rechts dort nicht anwendbar ist. Die Gelegenheit ist geboten, um diese Lücke auszufüllen, wogegen für die Löschung von gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken das gleiche Verfahren gelten muß, das in den katholischen Amtsbezirken für die Löschung und Reduktion aller Einschreibungen zur Anwendung gelangt.

Zu §§ 15—17 sind weitere Bemerkungen nicht nöthig.

Der Unterzeichnete empfiehlt Ihnen, auf die Berathung des nachfolgenden Dekretsentwurfes einzutreten.

Mit Hochachtung!

Der Justizdirektor:  
Eggl.

# Dekret

betreffend

**die Ausführung einzelner Bestimmungen des Abänderungsgesetzes zum Gesetz über die Hypothekarkasse und zum französischen Civilgesetzbuche, vom 26. Hornung 1888.**

(April 1890.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 4, Ziffer 2, dritter Absatz, und Ziffer 4, zweiter Absatz, des Abänderungsgesetzes zum Gesetz über die Hypothekarkasse und zum französischen Civilgesetzbuche, vom 26. Hornung 1888,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1. Auf der Amtsschreiberei der gelegenen Sache sind in das Grundbuch einzuschreiben:

1. alle Urkunden über Verträge, welche die Eigentumsübertragung an unbeweglichen Sachen oder an zur hypothekarischen Einsetzung geeigneten dinglichen Rechten zum Gegenstande haben, inbegriffen die Erbtheilungen;
2. alle Akten betreffend die Bestellung einer Nutzung an unbeweglichen Sachen, einer Grunddienstbarkeit, eines Nutzungs- (Gebrauchs-) oder Wohnungsrechts;
3. jedes Urtheil, durch welches das Bestehen eines mündlichen Vertrages über einen der unter Ziffern 1 und 2 bezeichneten Gegenstände ausgesprochen wird;
4. alle Urkunden, welche über den Verzicht auf eines dieser Rechte errichtet werden.
5. jedes Urtheil, welches die Auflösung, Nichtigkeit oder Aufhebung eines eingeschriebenen Aktes ausspricht.

§ 2. Rechtsgeschäfte und Urtheile der in § 1 erwähnten Arten, bezüglich welcher die Einschreibung im Grundbuche nicht erfolgt ist, haben dritten Personen gegenüber keine Gültigkeit.

§ 3. Die Urkunden sollen enthalten:

1. eine deutliche Bezeichnung der Kontrahenten nach Vor- und Familienname, Namen der Eltern, Beruf und Wohnort;

2. die Bezeichnung der Grundstücke nach Art, Lage, Flächeninhalt, Kadastereinschreibung und Grundsteuerzuschlagung;

3. die Erwerbungsangabe, d. h. Vor- und Familienname des Vorbesizers und Bezeichnung des Erwerbungs-titels. In Ermanglung von Titeln kann das Eigenthum durch ein Zeugniß öffentlicher Kunde (Notorietätsakt) bescheinigt werden, das von dem Gemeinderath des Bezirks der gelegenen Sache zu ertheilen ist.

§ 4. Bei notariellen Urkunden soll der Notar in dem Akte bezeugen, daß er die vertragsschließenden Parteien selbst kenne, oder daß die Identität durch die Erklärung von zwei ihm bekannten Personen konstatiert worden sei.

Das in § 3 Ziffer 3 genannte Notorietätszeugniß soll der Urschrift des Notars beigelegt und das Vorhandensein desselben in der Urkunde erwähnt werden.

§ 5. Bei Privaturkunden müssen die Unterschriften der Kontrahenten entweder durch einen Notar oder durch den Gemeinderathspräsidenten des Wohnorts beglaubigt sein. Das Notorietätszeugniß (§ 3 Ziffer 3) ist dem Amtsschreiber bei der Einreichung des Aktes im Original vorzulegen.

§ 6. Die Einreichung der Urkunde oder des Urtheils an die Amtsschreiberei hat binnen Monatsfrist zu erfolgen, welche in den Amtsbezirken Courtelary, Münster und Neuenstadt von der Errichtung der Urkunde, beziehungsweise Ausfertigung des Urtheils, in den Amtsbezirken Delémont, Freibergen, Laufen und Bruntrut dagegen von der Einregistrierung hinweg berechnet wird.

Widerhandlungen gegen diese Vorschrift (vgl. §§ 8 zweiter Absatz und 10 dritter Absatz) werden durch den Polizeirichter mit Geldbußen von Fr. 5 bis Fr. 100 bestraft.

§ 7. Sind die Grundstücke in mehreren Amtsbezirken gelegen, so geschieht die Einreichung an die Amtsschreiberei desjenigen Bezirks, in welchem der größere Flächeninhalt sich befindet. Der Amtsschreiber vermittelt in diesem Falle von Amtes wegen die Einschreibung auf den andern Amtsschreibereien.

§ 8. Der Amtsschreiber ist verpflichtet, die ihm zur Einschreibung in das Grundbuch übergebenen Urkunden auf das Vorhandensein der in den §§ 3 bis 5 aufgestellten Erfordernisse zu prüfen und mangelhafte Urkunden zu besserer Abfassung zurückzuweisen.

Die in § 6 bestimmte Frist fängt von der Rückweisung hinweg von Neuem zu laufen an.

§ 9. Bei der Einschreibung einer Urkunde, welche den Verzicht auf eines der in § 1 erwähnten Rechte zum Gegenstande hat, oder eines Urtheiles gemäß § 1 Ziffer 5, ist an der Stelle des Grundbuches, an welcher die Urkunde über das betreffende Rechtsgeschäft selbst eingeschrieben sich befindet, ein entsprechender Vermerk auf die spätere Eintragung anzubringen.

§ 10. In den Amtsbezirken Courtelary, Münster und Neuenstadt werden Vorzugsrechte an Liegenschaften und vertragsmäßige Hypotheken auch fernerhin durch die Einschreibung des Vertrages in das Grundbuch erworben, in welchem ein Vorzugs- beziehungsweise Pfandrecht vorbehalten oder errichtet wird.



Die in den §§ 3 und 4 enthaltenen Formvorschriften gelten auch für die Urkunden über Pfandverträge, welche in den genannten drei Amtsbezirken errichtet werden.

Die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 betreffend Einreichung der Urkunden an die Amtsschreiberei kommen entsprechend zur Anwendung.

§ 11. Die Einschreibung der Vorzugsrechte an Liegenschaften, der gesetzlichen, gerichtlichen und vertragmäßigen Hypotheken finden in den Amtsbezirken Delémont, Freiberg, Laufens und Bruntrut auch fernerhin nach den Vorschriften des französischen Civilgesetzbuches statt (Art. 2108 ff. und 2146 ff.). Insbesondere ist der Amtsschreiber verpflichtet, das Kaufgeldprivileg, nach stattgefundenem Kaufvertrage im Grundbuch, von Amtes wegen in das Hypothekenbuch einzuschreiben.

Auf den Amtsschreibereien der Bezirke Courtelary, Münster und Neuenstadt werden Hypothekenbücher eingeführt. Dieselben dienen zur Einschreibung der gesetzlichen Hypotheken.

§ 12. Die gesetzlichen Hypotheken der Ehefrauen und der Mündel haben unter den Gläubigern nur Rang von dem Tage ihrer Einschreibung an.

§ 13. Außer den in Art. 2139 des französischen Civilgesetzbuches genannten Personen sind auch die Vormundschaftsbehörden befugt, die Einschreibung einer Hypothek des Mündels auf die Liegenschaften seines Vormundes nachzuführen.

§ 14. Die Löschung und Reduktion der Einschreibungen erfolgt in den Amtsbezirken Delémont, Freiberg, Laufens und Bruntrut auch fernerhin nach den Vorschriften des französischen Civilgesetzbuches (Art. 2157 ff.).

Das Gleiche gilt in den Amtsbezirken Courtelary, Münster und Neuenstadt bezüglich der gesetzlichen Hypotheken.

Die Löschung von Vorzugsrechten an Liegenschaften und von Pfandrechten im Grundbuche findet in den letztgenannten Amtsbezirken gestützt auf die in dem Forderungstitel enthaltene Quittung statt. — Ist der Forderungstitel abhandelt gekommen, so kann der Schuldner bei der Zahlungsleistung verlangen, daß der Gläubiger denselben amortisieren lasse. In diesem Falle muß der Gläubiger, auf dessen Namen oder denjenigen seines Rechtsvorgängers die Forderung im Grundbuche eingeschrieben ist, mit richterlicher Bewilligung im amtlichen Blatte die Schuld als getilgt erklären, woraufhin die Löschung erfolgen kann.

§ 15. Die Vorschrift in § 4 Ziffern 1 und 2, zweiter Absatz des Gesetzes, betreffend Einschreibung des Kaufgeldprivilegs sowie der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau und des Mündels, tritt mit dem 1. Heumonate laufenden Jahres in Kraft.

Die vor diesem Zeitpunkte entstandenen Hypotheken behalten ihren bisherigen Rang bei (Art. 2135 des französischen Civilgesetzbuches), insofern sie bis und mit dem 31. Christmonate des laufenden Jahres eingeschrieben werden.

§ 16. Gegenwärtiges Dekret tritt an dem 1. Heumonate des laufenden Jahres in Kraft. Dasselbe findet, vorbehaltlich der bei einzelnen Bestimmungen gemachten Ausnahmen, in den sieben Amtsbezirken des jurassischen Landes theils Anwendung.

Auf den angegebenen Zeitpunkt werden die mit diesem Dekret im Widerspruche stehenden Vorschriften des Dekrets über Aufhebung der Untergerichte und Abänderung der Hypothekarordnung in einem Theile der Leberbergischen Amtsbezirke, vom 21. März 1834, aufgehoben.

§ 17. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt. Er wird die nöthigen Verfügungen über die Einrichtung und Führung der Grund- und Hypothekenbücher treffen.

Es ist vorzuführen, daß die in § 15 zweiter Absatz aufgestellte Uebergangsbestimmung zu Handen der Betheiligten in angemessener Weise öffentlich bekannt gemacht werde.

Bern, den 14. April 1890.

Im Namen des Regierungsraths  
der Präsident  
Stokmar,  
der Staatschreiber  
Berger.

# Vortrag an den Regierungsrath

zu Händen des Großen Rathes

betreffend

## den Verkauf der Aktien der Jura-Simplon-Bahn an die Eidgenossenschaft.

(April 1890.)

Herr Vizepräsident,

Herren Regierungsräthe!

Gemäß Art. 4 des am 8. Dezember vom Berner Volke angenommenen Großrathsbeschlusses, durch welchen dem Fusionsvertrage zwischen den Eisenbahngesellschaften Jura-Bern-Luzern und Suisse Occidentale-Simplon die Ratifikation ertheilt wurde, ist der Große Rath ermächtigt, alle oder einen Theil der dem Staate angehörenden Aktien der fusionirten Gesellschaft zu verkaufen, unter Vorbehalt des Vorkaufsrechts des Bundes.

Dieser Vorbehalt wurde im Berichte der Eisenbahndirektion folgendermaßen begründet:

„Es ist wahrscheinlich, daß die Fusion nur der Vorläufer des Rückkaufs ist; der Augenblick scheint für die Eidgenossenschaft gekommen zu sein, wo sie sich darauf vorbereiten muß, den Betrieb sämtlicher schweizerischer Bahnlinien in die eigene Hand zu nehmen. Dem Kanton Bern wird die Ehre zukommen, dem Bunde in dieser Beziehung den Weg geebnet zu haben. . . . Durch den Vorkaufsvorbehalt wird bewiesen, daß der Kanton Bern, getreu seiner bisherigen Politik, der Idee der Verstaatlichung der Eisenbahnen zugethan bleibt.“

Im Berichte der Finanzdirektion wurde mit folgenden Worten die gleiche Ansicht kundgegeben:

„Die beste Lösung wäre wohl der Ankauf der Aktien durch den Bund, als Vorbereitungs- und Einleitungsmaßregel zum Eisenbahnrückkauf, eine Lösung, bei welcher der Kanton Bern, namentlich in eisenbahnpolitischer Beziehung, am meisten Befriedigung finden würde.“

Der einstimmig gefaßte Beschluß des Großen Rathes und die Annahme desselben durch das Volk mit einem erdrückenden Mehr haben bewiesen, daß die öffentliche Meinung diese Auffassung ohne Vorbehalt theilt.

Der Bundesrath, von der gleichen Ansicht geleitet, beschloß am 22. Januar 1890, mit der Regierung von Bern über den Ankauf der in ihrem Besitze befindlichen Jura-Simplon-Aktien in Unterhandlung zu treten, und ernannte Delegirte zur Besprechung der Kaufsbedingungen mit den Vertretern des Regierungsrathes.

Die Unterhandlungen begannen am 13. Februar, und es konnte über folgende Punkte eine Verständigung erzielt werden:

1. Der Kanton Bern wird dem Bunde 30,000 Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn abtreten zum Preise von Fr. 600 per Stück. Er verpflichtet sich im Fernern, den Restbesitz von 8020 Aktien zum gleichen Preise dem Bunde abzutreten, falls Letzterer die den Kantonen Waadt und Freiburg angehörenden Aktien erwerben würde, unter dem Vorbehalt jedoch, daß wenn diesen Kantonen günstigere Bedingungen gewährt werden sollten, dieselben auch dem Kanton Bern zu gut kommen.
2. Der Kaufpreis ist zahlbar entweder in  $3\frac{1}{2}$  %igen Bundesobligationen, al pari, was in erster Linie gewünscht wird, oder in 3 % amortisablen Bundesrententiteln, welche der Verkäufer zum Kurse von 90 % annehmen wird.
3. Der Zinsanfang wird auf 1. Januar 1890 gestellt.



Diese vom Regierungsrathe unterm 25. März aufgestellten Bedingungen wurden am 8. April vom Bundesrath acceptirt. Laut dessen Beschluß würde der Kanton Bern für seine Aktien, deren Preis auf Fr. 600 festgesetzt wird, 3%ige Rententitel zum Kurse von 90% erhalten. Diese Titel könnten nach vorheriger 12monatlicher Kündigung mit Fr. 100 gegen 3 Fr. Rente abgelöst werden. Die Rententitel wurden zu Fr. 30, 150 und 300 Rente, resp. zu Fr. 1000, 5000 und 10,000 Kapital ausgestellt; die Coupons von Fr. 10, 50 und 100 könnten alle vier Monate eingelöst werden.

Das Finanz- und das Eisenbahndepartement sind ermächtigt, unter obigen Bedingungen mit dem Staate Bern einen Kaufvertrag abzuschließen, unter Vorbehalt der Ratifikation der Bundesversammlung, eventuell des Schweizervolkes.

Um es der Bundesversammlung zu ermöglichen, rechtzeitig einen Beschluß zu fassen, ist es unerlässlich, daß sich der Große Rath in seiner nächsten Sitzung über die Offerte des Bundesraths ausspreche.

Die Eisenbahndirektion glaubt daher, Ihnen beantragen zu sollen, Sie möchten beim Großen Rathe unverzüglich um die Ermächtigung nachsuchen, mit dem Bundesrath auf Grundlage obiger Bedingungen zu unterhandeln.

Das Angebot des Bundesraths besteht darin, dem Kanton Bern für seine 30,000 Stück Jura-Simplon-Bahn-Aktien im Nominalwerthe von 15 Millionen Franken, deren Zinsertrag veränderlich ist, 3%ige Rententitel der Eidgenossenschaft im Betrage von 20 Millionen Franken abzutreten, was eine Jahresrente von Fr. 600,000 ausmacht.

Die Rente entspricht genau der Dividende von 4%, welche der Kanton Bern seit einigen Jahren für seine Jura-Bern-Luzern-Bahn-Aktien bezogen hat und deren Betrag auch im Budget pro 1890 aufgenommen worden ist.

Man kann nun allerdings einwenden, daß die Statuten der Jura-Simplon-Bahn den Prioritätsaktien für die Zukunft eine Dividende von 4½% zusichern, und daß der Staat somit einen jährlichen Zinsausfall von Fr. 75,000 erleiden würde. Wenn man aber den Chômage der Gelder in Betracht zieht, so reduziert sich der Zinsausfall auf Fr. 60,000. Diese Dividende wird den Jura-Simplon-Aktionären vermuthlich verbleiben, obgleich die ungünstigen Verhältnisse nach der Fusionsannahme und namentlich das vom Bunde vorbehaltene, vorzeitige Rückkaufsrecht dazu beigetragen haben, den Werth der Aktien herabzudrücken. Ebenso sicher ist es aber, daß ein in jeder Beziehung sicherer Titel, wie die Bundesrente, einen höhern innern Werth hat, als eine Aktie, deren Rendite von Ereignissen abhängt, die zu verhindern oder hervorzurufen nicht in unserer Macht liegt. Eine Eisenbahnaktie — welches auch die Finanzlage der Bahngesellschaft sei — wird immer nur einen aleatorischen Werth haben, während die den fortwährenden Schwankungen nicht unterworfenen Staatspapiere von Tag zu Tag mehr geschätzt werden. Die Einbuße, welche der Kanton machen muß, wird kompensirt werden durch die absolute Sicherheit des Titels, welchen ihm die Eidgenossenschaft anbietet. Der Ertrags-Überschuß von Fr. 2. 50 per Titel, welcher dem Bunde zufällt, ist übrigens nichts anderes als ein Aequivalent für den Risiko in allerlei Gestalt, den er für die Zukunft übernimmt.

Der Werth der Jura-Simplon-Aktien kann nicht allein

nach der bisherigen oder für die Zukunft vorgesehenen Rendite festgestellt werden. Der vom Bundesrath gebotene Kaufpreis übersteigt den gegenwärtigen Kurs, welcher von verschiedenen Umständen abhängt, deren wichtigster unbekannt ist die Eventualität des Rückkaufes der Jura-Simplon-Bahn durch den Bund ist.

Der Börsenkurs ist nicht ausschlaggebend, da der Staat auch ohne Vorkaufsrecht des Bundes seine Aktien keinem andern Käufer abtreten würde; er zeigt aber immerhin, daß ein Steigen der Bundesrententitel viel wahrscheinlicher ist als ein solches der Jura-Simplon-Bahn-Aktien. Aus einer solchen Hauffe kann vielleicht dem Kanton Bern in einigen Jahren eine Mehreinnahme erwachsen, durch welche der anfängliche Zinsverlust reichlich kompensirt wird.

Der Regierungsrath hatte in erster Linie gewünscht, als Zahlung 3½%ige Obligationen zu erhalten. Die Gründe jedoch, welche den Bundesrath zur Ausgabe von Rententiteln bewogen haben, sind leicht erklärlich. Der Operation mit dem Kanton Bern werden eine Reihe anderer folgen, so daß sich die Gesamt-Emission schließlich auf Hunderte von Millionen beziffern wird. Die Eidgenossenschaft will nun vorerst einen Typus für ihre künftige Eisenbahnschuld aufstellen. Man muß sich übrigens fragen, ob es nicht auch im Interesse des Kantons Bern liege, die 3%ige Rente zum Kurse von 90% anzunehmen, statt Obligationen zu verlangen, welche vielleicht in kürzester Frist zu weniger hohem Kurse konvertirt werden könnten. Wie es sich auch verhalten mag, so ist der Unterschied zwischen den beiden Titeln nicht so wesentlich, daß er ein Hinderniß für die Annahme des Vertrags bilden kann.

Von größerer Wichtigkeit ist hingegen die vom Regierungsrath durch Beschluß vom 22. März aufgestellte Bedingung in Betreff der Amortisation. Der Bundesrath beschränkte sich darauf, die Ablösung al pari vorzubehalten, nach vorheriger einjähriger Kündigung. Wir müssen jedoch auch jetzt noch an der Ansicht festhalten, daß die Ausgabe einer amortisablen Rente die Interessen sowohl der Eidgenossenschaft als des Kantons Bern besser gewahrt hätte, wenn eine genügende Amortisationsfrist bestimmt worden wäre, um das Gleichgewicht der Bundesfinanzen nicht zu gefährden. Eine solche Maßregel scheint uns um so gerechtfertigter zu sein, als der Bund die Differenz zwischen der Dividende der Jura-Simplon-Bahn-Aktien und dem Ertrage der Rente sofort zur Amortisation hätte verwenden können.

Der Große Rath mag sich darüber aussprechen, ob und unter welcher Form diese Bedingung aufrecht zu halten sei.

Abgesehen von dieser Bemerkung erachten wir, vom finanzwirtschaftlichen Standpunkte aus, die vom Bundesrath gestellten Bedingungen als annehmbar.

Die finanzielle Seite dieser Angelegenheit wird in erster Linie diejenigen Behörden beschäftigen, welchen die Verantwortlichkeit für die bernische Finanzverwaltung übertragen ist. Allein es gibt noch andere Rücksichten, die zu Gunsten des Verkaufes der bernischen Aktien an die Eidgenossenschaft sprechen. Es sind dies die nämlichen Gründe, welche den Kanton Bern bewogen haben, die Fusion seiner Eisenbahnen mit denen der Westschweiz anzunehmen. Die Fusion, als ein gemeinsames Werk der Kantone Bern, Waadt und Freiburg, wurde von Anfang an als ein Mittel angesehen, um dem Bunde den Rückkauf sämtlicher schweizerischer Bahnlinien zu

erleichtern. Die öffentliche Meinung ist zur Stunde durchaus für den Rückkauf eingenommen. Die mit der Spekulation verbundenen Mißbräuche haben die dringende Nothwendigkeit dargethan, den Betrieb der Eisenbahnen dem Staate zu übertragen und so der Nation ein Monopol zurückzugeben, das sie nie hätte aus den Händen geben sollen. Die Bundesgesetzgebung hat für diese Uebertragung bereits Vorbereitungen getroffen, indem sie dem Bunde bezüglich des Eisenbahnbetriebs weitgehende Kompetenzen einräumte (Aufstellung der Transportbedingungen, Tarife, Fahrpläne u.). Der Bund hat mit einem Wort über die allgemeinen Interessen des Publikums zu wachen. In dieser Beziehung spielen die Kantone durchaus keine Rolle mehr; dieselben werden zwar noch eine wichtige Aufgabe zu erfüllen haben, indem sie im Eisenbahnwesen die lokalen Interessen vertreten; allein sie können nicht mehr beanspruchen, die Verwaltung selbst zu übernehmen, da sie sonst mit den Bundesbehörden, zum Nachtheile der öffentlichen Interessen, im beständigen Konflikt sein würden. Ihre Bemühungen müssen denn auch dahin zielen, dem Bunde den Betrieb der Eisenbahnen in die Hand zu geben, da es ihm allein möglich ist, die allgemeinen Interessen zu wahren.

Die bernische Eisenbahnpolitik hatte immer diese Tendenz und hat auch vor beträchtlichen Opfern nicht zurückgeschreckt, um an's Ziel zu gelangen. Die Aufgabe des Kantons Bern ist nunmehr erfüllt. Sein Eisenbahnnetz ist vollendet, mit Ausnahme einiger kleiner Linien lokaler Bedeutung, deren Ausführung bevorsteht. Es liegt ihm nun ob, zum Gelingen eines ähnlichen Werkes, das die Eidgenossenschaft übernimmt, beizutragen. Der Kanton Bern kann seine Mitwirkung um so weniger versagen, als dieselbe in seinem eigenen Interesse liegt, denn die Verstaatlichung der Eisenbahnen wird ihm sowohl direkte als indirekte Vortheile bieten, welche bei'r Würdigung der bundesrätlichen Vorschläge in Betracht gezogen werden müssen. Der Rückkauf der Eisenbahnen kann auf verschiedene Weise geschehen. Der Bundesrath hält dafür, daß die von ihm vorgesehene Lösung diejenige sei, welche den Umständen am besten entspricht, indem sie den erworbenen Rechten am meisten Rücksicht trage und am sichersten an's Ziel führe. Der Kanton Bern wird seiner Eisenbahnpolitik getreu bleiben, indem er dem Bunde Hand bietet zur Beseitigung der Schwierigkeiten, denen derselbe namentlich beim Beginn des Unternehmens begegnen wird. Die Durchführung dieses Unternehmens würde unmöglich gemacht, wenn der Kanton Bern für den Verkauf seiner Aktien übertriebene Forderungen stellen würde. Die Eidgenossenschaft kann die Eisenbahnen nicht erwerben zu Bedingungen, welche ihr Verluste bringen und Rechnungsdefizite verursachen würden. Die Angelegenheit wird der Bundesversammlung im Gegentheile

so vorgelegt werden müssen, daß die Gegner des Rückkaufs aus den bezüglichen Bedingungen nicht Vorwände herleiten können, um die Sache von der Hand zu weisen unter Berufung auf Gefahren, die für die eidgenössischen Finanzen erwachsen könnten. Die Vorschläge, um deren Empfehlung beim Großen Rathe wir Sie ersuchen, schließen in dieser Hinsicht jedes Bedenken aus. Diese Vorschläge sind solche, daß sie auch Diejenigen beruhigen werden, welche eine Gefahr für die bernischen Finanzen erblicken könnten. Der Verkauf der bernischen Aktien an die Eidgenossenschaft wird, gleich wie die Fusion, deren Ergänzung er bildet, für beide Theile eine ehrenvolle und nutzbringende Operation sein.

Die Fusion hatte die vollständige Konsolidirung der bernischen Finanzen zur Folge. Mit der Abtretung seiner Aktien wird für den Kanton das Risiko bei seinen Kapitalanlagen vollends verschwinden, und es wird derselbe seine Einkünfte in Zukunft ohne Bedenken zur Ausführung der großen gemeinnützigen Unternehmen, deren Programm der Große Rath bereits aufgestellt hat, verwenden können. Weit davon entfernt, daß die Bethheiligung des Staates für ihn eine Ursache des Ruins gewesen wäre, hat sie vielmehr dazu beigetragen, die Mittel zur Förderung des allgemeinen Wohls zu vermehren. Wenn der Bund den gleichen Weg einschlägt, wie es in seiner Absicht liegt, so wird er ohne Zweifel die gleichen Erfolge erzielen, und es werden dieselben dem Kanton Bern wie den übrigen Landestheilen zu gute kommen.

Wir ersuchen Sie daher, die Vorschläge des Bundesrathes in empfehlendem Sinne dem Großen Rathe unterbreiten zu wollen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 10. April 1890.

Der Eisenbahndirektor  
Stodmar.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung  
an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 16. April 1890.

Im Namen des Regierungsraths  
der Präsident  
Stodmar,  
der Staatschreiber  
Berger.

# Mitrapport der Finanzdirektion

an den

Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes

Betreffend

## den Verkauf von 30,000 Stück Jura-Simplon-Aktien an den Bund.

(April 1890.)

Herr Präsident,

Herren Regierungsräthe!

Der schweizerische Bundesrath hat am 8. April 1890 in dieser Angelegenheit folgenden Beschluß gefaßt:

„Es werden das Finanz- und das Eisenbahndepartement zum Abschluß eines Kaufvertrages mit dem hohen Stand Bern über 30,000 Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn ermächtigt unter folgenden Bedingungen:

a. Als Kaufpreis einer Prioritätsaktie wird der Betrag von Fr. 600 bestimmt, zahlbar in 3% Rententiteln zum Kurs von 90% und für beide Theile mit Anfang vom 1. Januar d. J. an.

b. Die Eidgenossenschaft ist berechtigt, die Rententitel gegen zwölf-monatliche Kündigung ganz oder serienweise jeder Zeit *al pari*, d. h. mit Fr. 100 per 3 Fr. Rente abzulösen.

c. Die Rententitel werden zu Fr. 30, 150 und 300 Rente resp. zu Fr. 1000, 5000 und 10,000 Kapital ausgestellt und erhalten viermonatliche Coupons zu Fr. 10, 50 und 100. Die Renten-Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1890.

titel zu Fr. 150 und 300 Rente können auf den Namen des Eigenthümers gestellt und im Stammregister eingeschrieben werden.

d. Seitens des Bundes wird die Ratifikation des Bundesrathes und der Bundesversammlung und der eventuelle Volksentscheid vorbehalten.

e. Falls die Kantone Freiburg und Waadt ihre Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn verkaufen, so verpflichtet sich der Kanton Bern, den Restbesitz seiner Prioritätsaktien unter den jenen Kantonen eingeräumten Bedingungen ebenfalls noch abzutreten, in keinem Falle jedoch zu weniger günstigen Bedingungen, als hier oben bestimmt sind.“

(Denjenigen Theil des Bundesrathsbeschlusses, der den Verkauf des Münzgebäudes zum Gegenstande hat, lassen wir hier weg, weil wir über diesen Gegenstand eine eigene Vorlage einbringen werden.)

Unter den Voraussetzungen, welche die kompetenten Behörden des Kantons Bern bestimmten, der Fusion der Jura-Bern-Luzern-Bahn mit den Schweizerischen Westbahnen beizustimmen, fiel auch diejenige nicht wenig in's Gewicht, „daß den Aktien des Kantons Bern bei der



neuen Gesellschaft unter allen Umständen ein Minimalertrag von  $4\frac{1}{2}\%$  gesichert sei.“ Diese Voraussetzung stützte sich auf die Vorschrift in Art. 24 der Statuten der Jura-Simplon-Bahngesellschaft, nach welcher aus dem über den Betrag der Verwaltungs-, Unterhalts- und Betriebskosten, der Anleihezinse und Amortisationssummen und der Einlagen in den Reserve- und Erneuerungsfonds hinaus verbleibenden Reinertrage vorerst eine Vorzugsdividende von  $4\frac{1}{2}\%$  an die Prioritätsaktien, zu denen die sämtlichen Jura-Simplon-Aktien des Staates Bern gehören, auszurichten ist, und auf die fernere Voraussetzung, daß der zu vertheilende Reinertrag auch unter ungünstigen Verhältnissen unter allen Umständen wenigstens zur Ausrichtung dieser Vorzugsdividende ausreichen werde.

Dieser Ertrag von  $4\frac{1}{2}\%$  unter allen Umständen als gesichert betrachtet, hätte der Staat Bern gegenwärtig kein finanzielles Interesse, seine Jura-Simplon-Aktien zu verkaufen, da der Verkauf bei dem gegenwärtigen Kurse derselben unvermeidlich zur Folge haben muß, daß die Rendite des bezüglichen Kapitals unter einen Ertrag von  $4\frac{1}{2}\%$  oder Fr. 22. 50 für den Werth einer Aktie, bedeutend herabgeht.

Würden die Jura-Simplon-Aktien des Staates zum gegenwärtigen Kurse von Fr. 590 die Aktie, resp. nach Abzug von ca. Fr. 20 für den laufenden Coupon für Fr. 570, gegen Baarzahlung verkauft, ein Preis der für eine so bedeutende Anzahl von Aktien jedoch schwerlich erzielt werden könnte, so würde der Staat den Erlös auf keine Weise nutzenbringender anwenden können, als zu der Abzahlung an seinem  $3\frac{1}{2}\%$  Anleihen vom Jahre 1887. Der Ertrag des Erlöses würde in diesem Falle  $3\frac{1}{2}\%$  betragen und für den Erlös aus einer Aktie  $\frac{Fr. 570 \cdot 3,5}{100}$  oder Fr. 19. 95 ergeben. Der Ausfall gegenüber einem Ertrage von  $4\frac{1}{2}\%$  oder Fr. 22. 50 würde für eine Aktie Fr. 2. 55 und für 30,000 Aktien Fr. 76,500 jährlich betragen.

Günstiger gestaltet sich das Verhältniß nach dem Angebote des Bundes. Nach demselben würde der Bund die Aktien zu einem Preise von Fr. 600, zahlbar in 3 %igen, mit 4 monatlichen Coupons versehenen Rententiteln, welche dem Kanton zum Kurse von 90 % überlassen würden, übernehmen.

Bei jährlicher Fälligkeit der Rente würde der Ertrag des Werthes einer Aktie  $\frac{Fr. 600 \cdot 3 \cdot 100}{100 \cdot 90}$  d. h. Fr. 20 oder 4 % des Nominalwerthes der Aktie betragen. Durch die viermonatliche Zahlung der Rente wird dieser Ertrag etwas erhöht. Wenn man den Zins für die beiden ersten Theilzahlungen bis zum Ende des Jahres zu 3 % angenommen, hinzurechnet, so beträgt diese Erhöhung 30 Rp. für eine Rente von Fr. 30, nämlich 20 Rp. Zins für die erste Theilzahlung von Fr. 10 und 10 Rp. Zins für die zweite Theilzahlung von Fr. 10, und der wirkliche Werth einer Rente von Fr. 30 beträgt am Ende des Jahres Fr. 10. 20 + Fr. 10. 10 + Fr. 10 oder Fr. 30. 30. Die 3 % Rente kommt bei dieser viermonatlichen Auszahlung einer jährlich zahlbaren Rente von 3,03 gleich, und der Ertrag ist für den Werth einer Aktie statt Fr. 20 oder 4 % vom Nominalwerthe,  $\frac{Fr. 600 \cdot 3,03 \cdot 100}{100 \cdot 90}$  oder Fr. 20. 20, was einem Zins von 4,04 % vom Nominalwerthe gleichkommt und für

den Erlös von 30,000 Aktien einen jährlichen Ertrag von Fr. 606,000 ergibt. Der jährliche Ausfall würde demnach gegenüber einer Rendite von  $4\frac{1}{2}\%$ , oder einer Summe von Fr. 675,000 für 30,000 Aktien, Fr. 69,000 betragen.

Gegenüber dem bisherigen Zustande, wonach der Staat die Aktiendividende erst 6 Monate nach Ablauf des Betriebsjahres erhielt, gestaltet sich das neue Verhältniß noch günstiger, indem sich der Ertrag von 30,000 Stück Aktien nicht nur auf Fr. 606,000, sondern auf Fr. 615,000 erhöht.

Die vollständige Sicherheit eines Minimal-Ertrages der Jura-Simplon-Prioritätsaktien von  $4\frac{1}{2}\%$  vorausgesetzt, würde der Staat Bern auch bei diesen Bedingungen bei dem Verkaufe der 30,000 Aktien finanziell kein gutes Geschäft machen, sondern eine bedeutende jährliche Einbuße auf dem Ertrage des bezüglichen Kapitals erleiden müssen und es könnte unter diesem Gesichtspunkte das Angebot des Bundes als unannehmbar und ein Verkauf der Aktien im gegenwärtigen Zeitpunkte überhaupt als sehr unvortheilhaft erscheinen.

Es sind jedoch dabei, selbst in ausschließlich finanzieller Beziehung, verschiedene andere Faktoren in Betracht zu ziehen, welche geeignet sind, die Sache in einem andern Lichte erscheinen zu lassen und von denen hier namentlich folgende hervorzuheben sind:

Wenn es auch mehr oder weniger wahrscheinlich sein mag, daß die Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn während den nächsten Jahren einen Ertrag von wenigstens  $4\frac{1}{2}\%$  abwerfen werden, so ist dieß doch keineswegs vollständig sicher. Es können, ohne daß es in der Macht der Bahnverwaltung läge, dieses zu verhindern, Verhältnisse eintreten, welche auf den Ertrag des Bahnnetzes einen geringern oder sehr bedeutenden, einen vorübergehenden oder bleibenden nachtheiligen Einfluß ausüben, denselben mehr oder weniger, vielleicht sehr bedeutend reduzieren und dadurch auch den Werth der Aktien entsprechend herabdrücken. Es können solche ungünstige Verhältnisse eintreten, ohne daß es möglich wäre, dieselben für eine längere Zeit vorausszusehen, und in dem Zeitpunkte, wo sie vorausgesehen werden könnten, würde es unter allen Umständen zu spät sein, der drohenden Einbuße durch Verkauf der Aktien zuvorkommen zu wollen. Mag auch das Eintreten solcher Verhältnisse, namentlich solcher Einflüsse von bedeutender und bleibender nachtheiliger Wirkung nicht zu erwarten sein, so ist daselbe doch möglich. Freilich ist es eben so gut möglich und, so weit es die normale Entwicklung des Eisenbahnverkehrs betrifft, sogar wahrscheinlicher, daß die Verhältnisse sich für den Ertrag günstiger gestalten können, als sie gegenwärtig sind; aber es läßt sich hierauf keineswegs bauen, wie auf eine feste, gegebene Thatsache, und es ist auch nicht zu verkennen, daß die Forderungen, welche die Bundesgewalt kraft ihres Aufsichtsrechtes an die Eisenbahnen stellt, die Steigerung des Ertrages und das Rückkaufsrecht des Bundes das Steigen des Aktienkurses nicht begünstigen.

Es mag zwar auffallen, daß wir uns heute über die zukünftige Rendite der Jura-Simplon-Aktien weniger zuversichtlich aussprechen, als vor fünf Monaten bei den Verhandlungen über die Fusion. Es rührt das aber von seither eingetretenen Thatsachen her, die zu jener Zeit nicht vorgeesehen werden konnten und die auf den Werth und Ertrag der Jura-Simplon-Aktien bereits ungünstigen

Einfluß geübt haben und noch üben können. Wir meinen damit die erschwerenden Bedingungen, die der Bund an die Genehmigung der Fusion geknüpft hat, so namentlich das vorzeitige, schon vom Jahre 1893 eintretende Rückkaufsrecht, die vorgeschriebenen Tarifermäßigungen u. s. w. Die Vorgänge bei der Fusionsgenehmigung zeigen uns überhaupt so recht die Ohnmacht der Eisenbahngesellschaften gegenüber der Bundesgewalt, die als ein eigentliches Damoklesschwert über dem Werth und Ertrag der Eisenbahnaktien schwebt.

Dagegen ist der Ertrag des Erlöses, wie dieser letztere dem Kanton vom Bunde angeboten wird, ein vollständig gesicherter, der keiner Verminderung unterworfen ist, und Jahr für Jahr mit mathematischer Sicherheit wenigstens Fr. 20. 20 für den Werth einer Aktie oder 4,04 % vom Nominalwerthe derselben beträgt. Der Erlös aus den 30,000 verkauften Aktien würde Jahr für Jahr einen Ertrag von Fr. 600,000, oder mit Hinzurechnung des Zinses für die erste und die zweite Theilzahlung bis zum Ende des Jahres Fr. 606,000, d. h. wenigstens so viel oder etwas mehr als der höchste bis in das Jahr 1888 erreichte Ertrag, betragen und unter diese Summe niemals zurückgehen können. Dabei ist, wenn auch keine vollständige Sicherheit, doch die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß der Kurs der Rente bis auf 90 % ansteigen wird und daß in diesem Falle der Ertrag des bezüglichen Kapitals durch den Verkauf der Rente und durch Abzahlungen an dem 3 1/2 % Staatsanleihen wesentlich gesteigert werden könnte. Eine Reduktion des Ertrages unter die angegebene 4,04 % ist gänzlich ausgeschlossen, eine Vermehrung desselben d. gegen möglich und selbst wahrscheinlich.

Untersuchen wir nun noch zahlenmäßig, wie sich dieser Ertrag zu der bisherigen Rendite unserer Eisenbahnkapitalien stellt. Dieselbe betrug im Jahre 1888, wo sie am höchsten stand:

Bon den Jurabahn-Aktien 4 %	Fr.	760,000
Bon der Bern-Luzern-Bahn, Reinertrag rund	„	356,700
	Zus.	Fr. 1,116,700

Beim Abschluß des Kaufgeschäfts kann der zukünftige Ertrag berechnet werden wie folgt:

Bundesrente per Jahr	„	606,000
Ertrag der im Besitze des Kantons Bern verbleibenden 8020 J.-S.-Aktien im Betrage von Fr. 4,010,000 à 4 1/2 %	„	180,450
Ertrag des Kaufpreises für die Bern-Luzern-Bahn und zwar: derjenigen 13,000,000 die zur Rückzahlung eines zu 4 % verzinslichen Staatsanleihen verwendet werden	„	520,000
diejenige Million, die dem Stammvermögen des Staates (Domänenkasse) zugetheilt wird à 3 1/2 %	„	35,000
	Fr.	1,341,450

Gegenüber der jetzigen höchsten Rendite von	„	1,116,700
wird sich der Kanton Bern besser stellen um jährlich	Fr.	224,750

Aber auch dann, wenn der Kaufpreis der Bern-Luzern-Bahn außer Berechnung fällt, wird der zukünftige Ertrag der J.-S.-Aktien größer sein als der bisherige, nämlich:

Bundesrente	Fr.	606,000
Dividende der J.-S.-Aktien à 4 1/2 %	„	180,450
	Zus.	Fr. 786,450
Ertrag der J.-B.-Aktien im Jahre 1888	„	760,000
Zukünftiger Mehrertrag	Fr.	26,450

Es bedeutet also die Umwandlung von Fr. 15,000,000 J.-S.-Aktien in Fr. 20,000,000 3 % Rentekapital in keinem Falle einen positiven Verlust, eine Reduktion des bisherigen Ertrages, sondern nur den Verzicht auf einen möglichen zukünftigen Gewinn.

Zu den rein finanziellen Rücksichten kommen auch noch eisenbahnpolitische Rücksichten und Rücksichten gegenüber dem Bunde, welche bei dem Beschlusse über den Verkauf der Aktien von großer Bedeutung sind. Dieselben sind aber bereits in erschöpfender Weise im Vortrage der Eisenbahndirektion erörtert worden, so daß wir uns damit begnügen können, auf denselben zu verweisen.

Wenn der Verkauf der 30,000 Aktien an den Bund in finanzieller, eisenbahnpolitischer und staatspolitischer Beziehung um den vom Bund angebotenen Preis als zweckmäßig erachtet wird, so können die speziellen Bedingungen des Angebotes angenommen werden. Speziell erscheint eine 3 % Rente zum Kurse von 90 % zum wenigsten eben so annehmbar, als eine 3 1/2 % Rente zu dem entsprechenden Kurse von 105 %. Der jährliche Ertrag wäre in beiden Fällen der nämliche; aber für die erstere ist ein Steigen des Kurses bis ungefähr 90 % wahrscheinlicher, als für die letztere ein Steigen desselben auf 105 %; denn sobald der Kurs über Pari steht, ist das Recht des Schuldners zur Ablösung zum Parikurse der weiteren Kurssteigerung hinderlich. Diese Ablösung ist für den Gläubiger ein Nachtheil, wenn der Kurs über Pari steht, dagegen ein Vortheil, wenn derselbe niedriger ist.

Allerdings hätte es den Interessen des Kantons Bern besser entsprochen, wenn die Ablösung der Rente nicht bloß in das Belieben des Bundes gestellt, sondern die allmälige Tilgung derselben für den Schuldner obligatorisch gemacht würde. Es würde dies durchaus der bisherigen Finanzpolitik des Bundes entsprechen und für seinen Kredit nur förderlich sein. Finanzielle Schwierigkeiten würden für den Bund aus der Rententilgung wohl nie entstehen, da er ja hiezu nur den aus den Aktien voraussichtlich sich ergebenden Mehrertrag über die Rente hinaus zu verwenden braucht. Wir haben übrigens die Zubericht und können uns heute damit beruhigen, daß die Bundesversammlung nur der Kreirung einer solchen Rentenschuld ihre Zustimmung geben wird, deren allmälige Tilgung nicht nur erfolgen kann, sondern erfolgen muß.

Kommt ein Vertrag auf Grundlage der vom Bundesrathe gemachten Propositionen zu Stande, so sind wir damit bei der letzten Phase der Entwicklung des bernischen Eisenbahnwesens, speziell nach seiner finanziellen Seite hin, angelangt. Das Resultat ist unendlich günstiger, als man vor noch wenig Jahren zu wagen gehofft hätte; es ist vielleicht etwas weniger günstig, als man vor wenigen Monaten zu hoffen Veranlassung haben mochte.



Den großen Vortheil aber hat die vorliegende Lösung, daß sie uns für das Errungene die denkbar sichersten Garantien bietet. Dies veranlaßt uns ganz besonders, dem proponirten Aktienverkauf zuzustimmen.

Wir stellen deshalb beim Regierungsrathe, zu Händen des Großen Rathes, den

Antrag:

Es sei der Regierungsrath zu ermächtigen, mit dem Bundesrath einen Kaufvertrag um 30,000 Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn auf Grundlage der vom Bundesrathe in seinem Beschlusse vom 8. April 1890 aufgestellten Bedingungen abzuschließen.

Bern, den 12. April 1890.

Mit Hochachtung!

Der Finanzdirektor:  
Scheurer.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 16. April 1890.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Stokmar,

der Staatschreiber

Berger.

# Bericht der Finanzdirektion

an den Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes

Betreffend

den Loskauf der Collaturverpflichtungen des Staates Bern zu Böfingen und Ueberstorf und Bewilligung eines bezüglichen Nachkredites.

(April 1890.)

Herr Präsident!

Herren Regierungsräthe!

Der Staat Bern war bis in die neueste Zeit Collator der Kirchen von Böfingen und Ueberstorf im Kanton Freiburg, zwei Gemeinden, die bekanntlich der katholischen Konfession angehören. Ueber die Entstehung dieses Verhältnisses haben wir den von Herrn Staatsarchivar von Stürler schon im Jahr 1849 und später in dieser Sache erstatteten Berichten wesentlich folgendes entnommen:

Böfingen, gegenüber Laupen im Kanton Freiburg (Ecclesia in Besingen, Lausannen. Dioces.), nunmehr Böfingen, besaß von Altersher eine Leutkirche und eine Kapelle, letztere St. Cyri-Kapelle genannt.

Der Kirchensatz (jus patronatus) der Leutkirche gehörte dem Deutschen Orden und zwar dem Hause Bern (wann und wie er an dasselbe gelangt, ist unbekannt), was aus einem Visitationsbericht von 1360 erhellt. Die Kapelle stand direkt unter der Regierung, welche jedoch im Jahre 1427 ihre dahierigen Rechte ebenfalls an den Deutschen Orden zur Bestreitung der Kosten des neuen Hauses in Bern abtrat. Bei der Aufhebung des Deutschen Ordenshauses in Bern durch Papst Innocenz VIII. und Errichtung eines Stiftes für weltliche Chorherren an dessen

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1890.

Statt im Jahr 1484, gingen diese Collaturrechte an das letztere über. Nach der Reformation aber, wodurch auch das Stift säkularisirt wurde, gelangten sie an die Regierung von Bern, sowie die Administration des Vermögens an das Stiftamt.

In Böfingen trug Bern von jeher alle Lasten der Collatur, namentlich den Unterhalt des Chores der Leutkirche oder St. Jakobskirche, der St. Cyri-Kapelle und der sämtlichen Pfrundgebäulichkeiten, nämlich Pfarrhaus, Pfarrscheuer mit Wohnung, Ofenhaus und Speicher. Die Ausgaben, die dem Staate Bern auffielen, waren oftmals recht bedeutende, namentlich wenn es sich um Neubauten handelte, die auch dem Collator oblagen; so wurden z. B. verausgabt Anno 1788 für ein neues Kirchenchor 2400 Kronen, Anno 1809 für eine neue Pfarrscheuer Liv. 5138. 6.

Das Pfrundeinkommen bestand in den 5 Zehnten von Nieder-Böfingen, Ober-Böfingen, Berndringen, Staffels und Ammertswyl. In ein Fixum umgewandelt betrug dasselbe Anno 1845 an Dinkel 20 Mütt, an Haber 20 Mütt, an Roggen 8 Mütt.

Nachdem der Zehnten von den Pflichtigen von 1840 bis 1848 losgekauft worden und die bernische Staatskasse von daher Fr. 22,013. 82 bezogen hatte, wurde obiges Fixum im Jahre 1851 in eine jährliche Baar-

Leistung von . . . . . Fr. 620. —  
umgewandelt.

Ferner war dem Pfrundinhaber von der Berner Regierung als Kollator von jeher entrichtet worden:

an baarem Gelde Fr. 30. — alte Wäh-  
rung oder . . . . . " 43. 47  
für die Beleuchtung der St. Chri-Kapelle  
26 Bazen oder . . . . . " 3. 77

Summa jährlicher Leistung, über den  
Unterhalt der Kirchen- und Pfrundgebäude  
hinaus . . . . . Fr. 667. 24

Ueberstorf (vormals Iverinsdorf und Ibrisdorf) gehörte zur Zeit der Gründung Berns nebst dem Augustinerorden, der hier wie in Interlaken bedeutende Besitzungen erworben hatte. Im Jahre 1227 hob König Heinrich wegen Verfalls der geistlichen Zucht dieses, übrigens von der Reichsgewalt niemals bestätigt gewesenen Stift auf und gab den größten Theil der Güter desselben dem Deutschen Orden. Unter diesen namentlich die Mutterkirche Köniz selbst, die Filialkirche zu Bern, die Kapelle zu Iverinsdorf u. s. w. mit den betreffenden Kirchenfäßen. Diese Schenkung veranlaßte zwar einen mehrjährigen Streit zwischen dem Orden, der Stadt Bern und dem Bischof von Lausanne, der jedoch durch einen Schiedsspruch von 1243, bestätigt durch den Pabst Innocenz und Kaiser Friedrich im Jahre 1245, beigelegt wurde. Von da an blieb das Kollaturrecht von Ueberstorf, welches bereits 1236 von einer Kapelle zu einer Leutkirche sich erhoben hatte, unangefochten dem Deutschen Orden und zwar dem Deutschen Hause zu Bern. Nach Aufhebung desselben im Jahre 1484 und Errichtung des St. Vincenzenstiftes fiel es diesem und nach Einführung der Reformation der Regierung zu.

Auch in Ueberstorf bestanden die Kollaturpflichten in dem Unterhalt, eventuell Neubau des Kirchenchores, der Pfrundgebäulichkeiten (Pfarrhaus, Scheuer mit Wohnung, Speicher, Ofenhaus und Holzschern), sowie in der Ausrichtung eines jährlichen Baarbetrages an den Pfrundinhaber von Fr. 43. 47. Das Pfrundeinkommen bestand auch in Ueberstorf hauptsächlich in Zehnten, die auch hier von den Pflüchtigen losgekauft worden sind. Das Loskaufs-Kapital gelangte aber nicht in die bernische Staatskasse, sondern blieb in den Händen der freiburgischen Behörden, die den Zinsertrag dem Pfrundinhaber als Besoldung ablieferte.

Mit diesen Verpflichtungen des Staates Bern als Kollator der Kirchen von Böfingen und Ueberstorf waren folgende Rechte verbunden:

1. der Kollator war Eigenthümer des Pfrundkorpus, ein Recht, das keinen finanziellen Werth hatte, indem natürlich der Vermögensertrag zweckesgemäß zu verwenden war;
2. der Kollator, die Regierung von Bern, hatte Einfluß auf die Pfarrwahl. Bei Böfingen wählte Freiburg den Pfarrer, Bern hatte das Bestätigungsrecht; bei Ueberstorf schlug Freiburg den Pfarrer vor und Bern wählte ihn.

Unter der Herrschaft früherer Zustände und Anschauungen mögen diese Berechtigungen als werthvolle und als hinlängliche Kompensation für die Kollaturlasten betrachtet worden sein, in neuerer Zeit aber und in gänzlich veränderten Verhältnissen ist dies nicht mehr der Fall, das Recht hat seine Bedeutung im Laufe der

Zeit eingebüßt, die Last aber ist in vollem Umfange verblieben. Zur Entwerthung der mit der Kollatur verbundenen Berechtigung hat übrigens die Haltung der freiburgischen Behörden wesentlich beigetragen, indem sie in neuerer Zeit die beiden Pfrunden ohne Begrüßung der Berner Regierung besetzten. Es hat deshalb die letztere bereits im Jahre 1849 begonnen, die Liquidation der zur Anomalie gewordenen Verhältnisse anzustreben, lange Jahre ohne Erfolg, indem die theils schriftlich geführten, theils in Konferenzen gepflogenen Unterhandlungen resultatlos geblieben sind und die Sache dann jeweilen wieder liegen blieb. Es war eben freiburgischer Seits keine große Neigung zu Auflösung eines Verhältnisses vorhanden, bei welchem der Vortheil ganz auf jener Seite lag.

Einen neuen entscheidenden Anstoß erhielt die Angelegenheit durch folgende Vorgänge: In den Jahren 1883 und 1884 langten beim Regierungsrathe Klagen ein gegen den von Freiburg einseitig gewählten und ohne bernische Bestätigung amtirenden Pfarrer N. von Böfingen, in welchen ihm vorgeworfen wurde, daß er gegen die Protestanten im höchsten Grade intolerant sei, daß er gegen die benachbarten bernischen Gemeinden die gehässigste Feindschaft ausübe und seine Pfarrkinder sogar von der Kanzel gegen dieselben aufheze, überhaupt bestrebt sei, das unter den frühern Pfarrern gepflogene freundschaftliche Zusammenleben unter den benachbarten Grenzgemeinden der Kantone Freiburg und Bern zu stören. Gleichzeitig wurde gegen den Pfarrer von Seite gut katholischer Pfarrgenossen von Böfingen geklagt wegen rohen und unwürdigen Benehmens. Infolge dieser Klagen, die sich auf eingeholte Informationen hin als vollständig begründet herausstellten, verweigerte der Regierungsrath mit Schreiben vom 13. August 1884 die mittlerweile von Freiburg nachgesuchte Bestätigung des Pfarrers N. und ersuchte diese Behörde um Entfernung desselben. Gleichzeitig erklärte der Regierungsrath, daß er den Beitrag an die Besoldung des Pfarrers von Böfingen so lange zurückbehalten werde, als seinem Begehren nicht entsprochen sei. Da wirklich dem Begehren von Bern nicht entsprochen wurde, sondern Pfarrer N. an seiner Stelle verblieb, so sah sich die Regierung von Bern genöthigt, die angekündigte Maßregel in's Leben treten zu lassen und die Pfarrbesoldung zurückzubehalten; ferner stellte sie auch die übrigen Kollaturverpflichtungen (Unterhalt der Gebäude u. s. w.) ein. Nachdem dieser Zustand der Dinge bis 1888 ange dauert, scheinen sich auch die freiburgischen Gemeinden und der dortige Staatsrath von der Unhaltbarkeit des bisherigen Verhältnisses und der Nothwendigkeit, dasselbe zu liquidiren, überzeugt zu haben und wurde es im Jahre 1888 möglich, eine Uebereinkunft zu treffen, worin die freiburgischen Gemeinden den vom Kanton Bern angebotenen Verzicht auf die Kollaturen acceptirten und die Parteien vereinbarten, den Entscheid über die damit verbundenen materiellen Fragen dem Bundesgerichte zu übertragen.

Vor diesem Gerichtshofe waren die Parteien darüber einig, daß die zum Pfrundkorpus gehörenden Objekte in das Eigenthum der betreffenden Kirchengemeinden übergehen sollen, so daß der gerichtliche Entscheid sich nur noch mit der Festsetzung der Loskauffumme für die in Wegfall kommenden Kollaturlasten zu befassen hatte. Daß die freiburgischen Gemeinden ihre Forderungen hoch spannten, hat Bern nicht überrascht und ist ihnen im Grunde nicht übel zu nehmen.

Diese Forderungen beliefen sich:  
 Bei Bösingen insgesammt auf . . . Fr. 47,940  
 „ Ueberstorf „ „ . . . „ 23,550

Der Staat Bern bestritt einen Theil der geforderten Posten grundsätzlich, so namentlich die Forderung, daß den Gemeinden auch für den Fall, daß die Collaturgebäude durch Erdbeben zerstört werden sollten, für den Neubau ein Kapital zur Verfügung gestellt werden solle; im Uebrigen verlangte Bern angemessene Reduktion derjenigen Posten, welche an und für sich begründet, aber zu hoch angelegt worden waren. Ferner stellte es widerklagsweise das Begehren auf Zuspruch einer Entschädigung für den Verzicht auf das Recht der Bestätigung, resp. Wahl der Pfarrer.

Die Beurtheilung in beiden Streitfällen erfolgte am 18. Februar 1889. Die Summen, welche der Staat an die Kirchgemeinden Bösingen und Ueberstorf zu bezahlen hat, wurden durch das Bundesgericht festgesetzt:

	Bei Bösingen:	Bei Ueberstorf:
1. Für die Besoldung des Pfarrers ein Kapital von . . . . .	Fr. 16,587. —	Fr. 1,087. —
2. Für den zukünftigen Unterhalt der Collaturgebäude, inbegriffen das Kirchenchor, ein Kapital von	„ 6,625. —	„ 5,625. —
3. Für den Neubau dieser Gebäude, ein Kapital von . . . . .	„ 1,000. —	„ 700. —
4. Für Bezahlung der kantonalen Gemeinde- und Kirchensteuern, ein Kapital von . .	„ 1,200. —	„ 1,820. —
5. Für die Versicherung gegen Brandschaden	„ 1,250. —	„ 630. —
6. Für nothwendige Reparaturen an den Gebäuden . . . . .	„ 5,800. —	„ 3,200. —
7. Für dringende Reparaturen, die während dem Laufe der gerichtlichen Verhandlungen ausgeführt wurden .	„ 250. 15.	„ 100. —
8. Die zurückgehaltenen Besoldungen des Pfarrers bis zum Urtheilstag . . . . .	„ 3,259. 52.	„ 260. 88
Zusammen	Fr. 35,971. 67.	Fr. 13,422. 88
		Fr. 35,971. 67
		Fr. 49,394. 55

Wird hievon abgezogen das Zehntloskaufskapital von Bösingen mit . . . Fr. 22,013. 82 das Bern s. Z. bezogen hat, so bleibt eine wirkliche Leistung für Bern von . Fr. 27,380. 73 womit die Aufhebung der ebenso lästigen und unerquicklichen, als unzeitgemäß gewordenen Beziehungen zu den beiden freiburgischen Kirchgemeinden wohl nicht zu theuer erkauft ist.

In beiden Fällen wurde die Widerklage des Staates Bern abgewiesen, mit der Motivirung, daß der protestantische Staat Bern kein reelles Interesse an der Ausübung des Bestätigungsrechtes und der übrigen Collatur-

berechtigungen in katholischen Kirchgemeinden eines andern Kantons habe.

Die Gerichtskosten wurden den Parteien zu gleichen Theilen auferlegt und die Parteikosten wettgeschlagen. Hiedurch ist für Bern eine Ausgabe von Fr. 1150 erwachsen.

Es ist selbstverständlich, daß die Vollziehung der beiden Urtheile nicht aufgeschoben werden konnte, sondern daß die den beiden freiburgischen Kirchgemeinden zugesprochenen Summen an dieselben ohne Verzug bezahlt werden mußten. Der Regierungsrath ordnete deshalb bereits am 20. Hornung 1889 die Zahlung an, es konnte dieselbe aber erst am 9. März vollzogen werden, da man sich vorerst genau vergewissern mußte, an wen gültig Zahlung geleistet werden könne. Im Einverständniß der berechtigten Gemeinden erfolgte dann die Zahlung bei der Staatskasse des Kantons Freiburg.

Die bezahlten Summen würden folgenden Budgetrubriken zur Last fallen: der Rubrik IV C. 1, Besoldungen der katholischen Geistlichen, soweit es die Pfarrbesoldungen betrifft, und der Rubrik X C. 3, Unterhalt der Kirchengebäude, soweit es die Kirchen- und Pfrundgebäude betrifft. Da aber diese Kredite im Budget für 1889 nur in einer den gewöhnlichen Bedürfnissen entsprechenden Höhe festgesetzt worden sind, so daß sie für die vorangeführten Ausgaben nicht ausreichen, und da zudem diese Ausgaben ganz außerordentlicher Natur sind, so wird es wohl zweckmäßiger sein, sie unter einer besondern Rubrik in einem einzigen Posten zu verrechnen.

Wir stellen daher bei Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, den

**Antrag:**

Sie möchten dem Großen Rathe die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 50,544. 55 auf Rubrik V C. 7, Collaturloskäufe, empfehlen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 7. April 1890.

Der Finanzdirektor:  
**Scheurer.**

## Naturalisationen.

(April 1890.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuß eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufzunehmen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt.

1. Emil Keller, von Volken, Kantons Zürich, geb. 1855, Buchhalter in Bern, seit 1875 daselbst wohnhaft, verheirathet mit Luise Keller, kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Sumiswald.

2. Gottfried Widmer von Gränichen, Kantons Aargau, geb. 1844, Weinhändler in Bern, seit mehr als 14 Jahren daselbst niedergelassen, verheirathet in zweiter Ehe mit Maria Anna Kohler, Vater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bern.

3. Johann Bertha von Selma, Kantons Graubünden, geb. 1851, Gutsbesitzer in Lenk, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, verheirathet mit Luise Kiehn, Vater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Lenk.

## Haarversicherung.

### Anträge der Kommission.

(22. April 1890.)

#### Art. 2.

Diese Summe, sowie der laut Bundesbeschluß vom 6. April 1889 zu gewärtigende Bundesbeitrag soll nach Mitgabe des Bundesrathsbeschlusses vom 8. April 1890 in folgender Weise verwendet werden:

- 1) zu ganzer oder theilweiser Tragung der Policekosten und zu Förderung der Kollektivversicherungen;
- 2) zu Beiträgen an die Vorprämien;
- 3) der Rest zu Beiträgen an die Nachschüsse und, wenn keine solche nöthig werden, zu Vergütungen an die Vorprämien.

#### Art. 3.

Die Worte am Schlusse: „nach seinem Ermessen“ sind zu ersetzen durch folgende Worte: „nach einer von ihm zu entwerfenden Vertheilungsscala“.